

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB vom 04.10.2019 bis einschließlich 11.11.2019 wurden insgesamt 19 Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben, die in der ab Seite 8 beginnenden Tabelle aufgeführt sind. In der Gesamtbetrachtung der Stellungnahmen stellen sich analog zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erneut die nachstehenden drei Themen als wesentlich heraus:

1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße
2. Erhalt der Bäume am Kanalweg
3. Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete

Da sich die vorgenannten Themen inhaltlich in den Stellungnahmen wiederholen, soll zugunsten einer vereinfachten inhaltlichen Auseinandersetzung erneut eine inhaltliche Abwägung zu den drei Themen vorangestellt werden. In der nachstehenden Abwägungstabelle wird dann auf die vorangestellten Ausführungen verwiesen.

1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße

Auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung und aus Gründen der Verkehrssicherheit plant der Straßenbaulastträger Straßen.NRW, den Knotenpunkt an der B 235 mit einer Lichtsignalanlage auszubauen. Gleichzeitig soll das geplante Wohngebiet über den vorgenannten Kreuzungspunkt erschlossen werden. Insoweit besteht ein gemeinsames Interesse den Knotenpunkt verkehrssicher und leistungsfähig zu ertüchtigen.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW führt hierzu in seiner Stellungnahme aus: „Durch die Ingenieurgesellschaft BBW aus Bochum wurde in einem Verkehrsgutachten das Verkehrsaufkommen aus dem Wohngebiet prognostiziert und die Verkehrsqualitätsstufe gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) an dem betroffenen Knotenpunkt ermittelt. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird derzeit gemeinsam von der Gemeinde Senden und Straßen.NRW ein Erschließungskonzept entwickelt, das eine leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zukünftigen Verkehre am betroffenen Knotenpunkt sicherstellt.“

Ende November 2019 wurde eine Verwaltungsvereinbarung über die Umgestaltung des Knotenpunktes B 235 / Mühlenstraße zwischen dem Landesbe-

trieb Straßen.NRW und der Gemeinde Senden geschlossen. Da die Durchführung der Baumaßnahme durch die Straßenbauverwaltung aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen zeitnah nicht möglich ist, führt die Gemeinde Senden die Baumaßnahme im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Zurzeit laufen schon vorbereitende Maßnahmen und die Ausführungsplanung wird weiter konkretisiert. Es ist geplant, ab Sommer 2020 mit der Baumaßnahme zu starten, sofern dies zeitlich mit den weiteren Baustellen im Ortskern möglich ist.

Das sonstige bestehende Straßennetz ist zur Abwicklung der nach einer Realisierung des Bauvorhabens zu erwartenden Verkehrsbelastungen ausreichend. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf der östlichen Mühlenstraße und der Straße Wienkamp durch die Erweiterung des Wohngebiets liegen unter den in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 angegebenen Spannweiten der üblicherweise auftretenden Belastungen.

Aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens auf der Straße Wienkamp und des vorhandenen einseitigen Gehwegs sind durch das Neubaugebiet keine spürbaren Nachteile für Fußgänger und Radfahrer zu erwarten.

Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens kann unter Berücksichtigung einer Signalisierung des Knotenpunktes B 235 / Mühlenstraße gesichert werden. Für die Bewohner des bestehenden Gebietes sowie für die anderen Verkehrsteilnehmer ergeben sich keine besonderen Veränderungen der Verkehrssituation. Nach Realisierung des Vorhabens wird sich das Verkehrsaufkommen durch den Neuverkehr des Bauvorhabens gegenüber heute erhöhen. Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, 08/2018) sollte daher fachgutachterlich geprüft werden, ob das zu erwartende Verkehrsaufkommen über die Straßen Wienkamp und Mühlenstraße sowie an dem derzeit vorfahrtgeregelten Knotenpunkt B 235 / Mühlenstraße sicher und leistungsfähig sowie mit einer akzeptablen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden kann. Die Verkehrsuntersuchung setzt für die Untersuchung auf Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfes maximal 40 Wohnungen im Plangebiet an, was angesichts der für die allgemeinen Wohngebiete vorgegebenen Begrenzung der Zahl der Wohnungen (WA1 bis WA3 = max. 2

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Wohnungen in Einzelhäusern, 14 Einzelhäuser = max. 28 Wohnungen; WA4 = max. 6 Wohnungen in Einzelhäusern, 2 Einzelhäuser = max. 12 Wohnungen) eine plausible Annahme im Sinne einer Maximal-Betrachtung darstellt, da erfahrungsgemäß nicht in allen Wohngebäuden in den allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA3 jeweils zwei Wohnungen errichtet werden.

Die aktuellen Verkehrsbelastungen im Umfeld des Bauvorhabens wurden im Rahmen einer Verkehrszählung erfasst. Für die geplante Bebauung wird ein zusätzliches tägliches Verkehrsaufkommen von rund 330 Kfz-Fahrten pro Tag (Summe aus Ziel- und Quellverkehr) prognostiziert. In der Morgenspitzenstunde ergibt sich daraus ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 5 Kfz-Fahrten im Zielverkehr und 20 Kfz-Fahrten im Quellverkehr. In der Nachmittagsspitzenstunde ergibt sich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 21 Kfz-Fahrten im Zielverkehr und 14 Kfz-Fahrten im Quellverkehr.

Die baulichen Gegebenheiten sind nach den vorstehenden beschriebenen Erkenntnissen der Verkehrsuntersuchung für einen sichereren Verkehrsablauf geeignet. Die Sicherstellung ist schließlich ein ordnungsbehördlicher Belang (Verkehrsregelung, Beschilderung etc.). Dies umfasst auch die Sicherstellung der Erreichbarkeit für Rettungsverkehr im Notfall.

Die Abwicklung des Baustellenverkehrs über eine alternative Anbindung in nördliche / nordöstliche Richtung über den Dümmer an die K 4 wurde bereits frühzeitig als ideale Lösung erachtet.



Eine Berücksichtigung dieser alternativen Anbindung für die Bauphase konnte jedoch im Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht erfolgen, weil auf die dafür erforderlichen Grundstücksflächen kein eigentumsrechtlicher Zugriff bestand und zunächst auch keine Einigung in Aussicht gestellt werden konnte. Im Rahmen der bis zum Vorentwurf erfolgten planerischen Abwägung ist die Gemeinde Senden als Plangeber zudem, gestützt durch fachgutachterliche Aussagen, zu dem Schluss gekommen, dass der Baustellenverkehr über die Straße Wienkamp abgewickelt werden kann. Anhand der Zahlen wurde auch die zu erwartende immissionsschutzrechtliche Situation gutachterlich betrachtet und bewertet. Die geplante Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp ist verkehrstechnisch und immissionsschutzrechtlich unbedenklich.

Das Gutachten wurde von einem anerkannten Sachverständigenbüro nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik erstellt. Die Richtigkeit der gutachterlichen Aussagen wird daher nicht bezweifelt. Wenngleich der Straßenquerschnitt die Abwicklung der Bautätigkeiten aufgrund der durch Baumfelder erzeugten Engstellen und des bestehenden Straßenquerschnitts zumindest erschwert hätte, wäre das temporäre Ereignis „Baustellenver-

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

kehr“ durch geeignetes Baustellenmanagement aus verkehrsplanerischer Sicht ebenso machbar gewesen wie aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.

In Folge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden die Gespräche zur Realisierung einer temporären alternativen Anbindung zur Abwicklung des Bauverkehrs mit dem Ziel eines Interessenausgleichs erneut aufgenommen. Die Machbarkeit einer Querungslösung über den Dümmer mit Anbindung an den vorhandenen Weg östlich der landwirtschaftlichen Nutzflächen konnte auf Grundlage einer Vorentwurfsplanung des Tiefbau-Ingenieurbüros IBAK in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld, dem betroffenen Grundstückseigentümer und dem Vorhabenträger nachgewiesen werden. Die Abwicklung des Baustellenverkehrs über den Dümmer erfordert eine temporäre Verrohrung eines Teilstückes des Dümmers, die nach Durchführung der Bautätigkeiten entsprechend wieder zurückgebaut werden kann.

Die Anbindung des Plangebietes an die K 4 ist auf die Zustimmung des Flächeneigentümers der nördlich des Dümmers gelegenen Flächen angewiesen. Eine dauerhafte verkehrliche Anbindung schließt der Flächeneigentümer zurzeit aus. Ebenso wäre eine dauerhafte Straßenführung durch das Überschwemmungsgebiet, wie sie jetzt in beengter Form als temporäre Lösung für eine Baustraße mit den zuständigen Kreisbehörden abgestimmt werden konnte, nicht realistisch.

Inzwischen liegt eine vertragliche Nutzungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der von der Anlage der temporären Baustraße berührten Flächen vor.

Im Bereich der äußersten östlichen Spitze des Plangebietes ist zur Querung des Dümmers in Abstimmung mit der Gemeinde Senden und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld eine Verrohrung mit Überfahrmöglichkeit einzurichten, die im Hochwasserfall überströmt werden kann. Im weiteren Verlauf nach Norden verläuft die Baustraße entlang der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Flächeneigentümers und bindet schließlich über den vorhandenen Wirtschaftsweg an die K 4 an. Die Planungen erfolgen durch das Tiefbau-Ingenieurbüro IBAK auf Basis der Vorgaben des Kreises Coesfeld. Die Baustraße ist nach Beendigung der Baumaßnahme vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Flächenei-

gentümer zurückzubauen, die Verrohrung des Dümmers zu entfernen und der vorherige Gewässerzustand wiederherzustellen.

Die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Projektentwickler und dem Flächeneigentümer der für die Errichtung der Baustraße erforderlichen Flächen läuft zunächst bis Ende 2022. Die Vereinbarung wird über 2022 hinaus stillschweigend um weitere sechs Monate verlängert, wenn zuvor keine Kündigung erfolgt. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass die Baustraße auch über 2022 hinaus Bestand haben kann, wengleich dies nicht verbindlich zugesichert werden kann. Da es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung handelt, hat die Gemeinde hierauf keinen unmittelbaren Einfluss. Ziel der Gemeinde und des Projektentwicklers ist es, dass die temporäre Baustraße für die Dauer der Hochbaumaßnahmen genutzt werden kann.

Die wiederholt in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit aufgezeigten Negativauswirkungen der Bautätigkeiten / des Baustellenverkehrs auf die Straße Wienkamp sowie die Bewohner der bestehenden Wohnsiedlung Wienkamp können damit wesentlich minimiert werden. In einem vom Projektentwickler noch detailliert zu erstellenden Baustellenmanagement sind Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Befahrung der Straße Wienkamp durch den Baustellenverkehr dann auch tatsächlich weitgehend vermieden werden kann. Hier sind Beschilderungen sowie eine Beschränkung der Zufahrtsbreite über Poller oder sonstige Barrieren denkbar.

Das Baustellenmanagement ist kein Gegenstand der Bauleitplanung, so dass in den Bauleitplanverfahren hierzu keine Regelungen getroffen werden können.

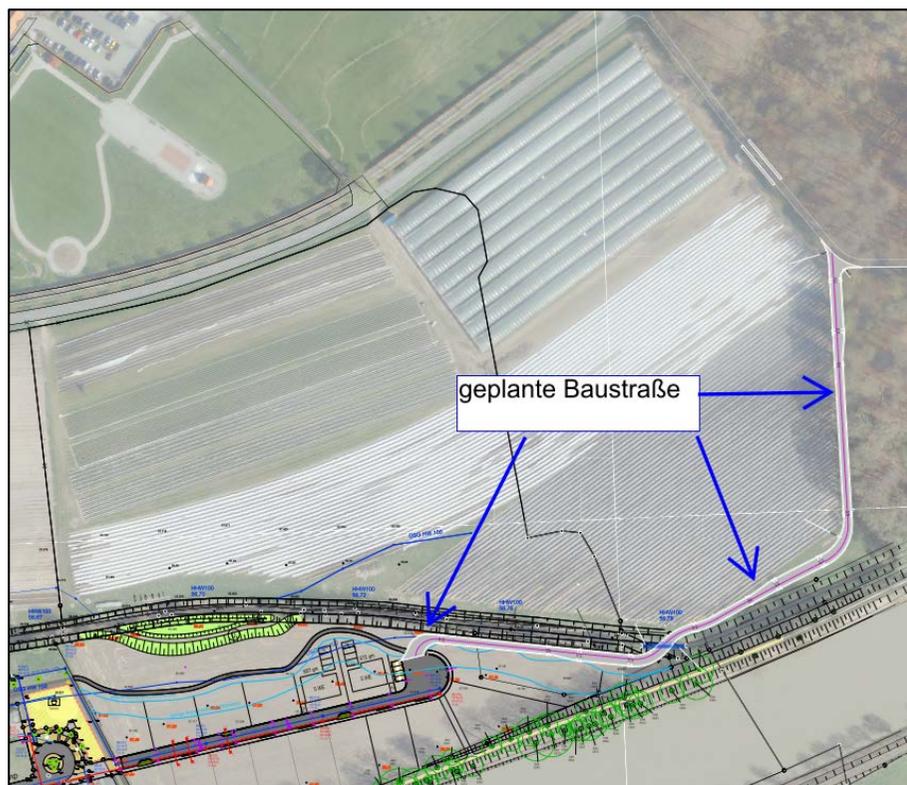
Unabhängig davon wird es im Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme eine Bestandsdokumentation (Straßenzustand) geben. Eine finanzielle Belastung der Anlieger des Wienkamps ist durch baubedingte Schäden nicht zu erwarten. Sollten dennoch Schäden an der Straße oder den Gebäuden in der vorhandenen Wohnsiedlung entstehen, sind diese im Sinne des Verursacherprinzips von dem Vorhabenträger zu tragen.

Aufgrund der Führung des Baustellenverkehrs über eine separate Baustraße wird die Straße Wienkamp nicht über das normale Maß belastet, so dass eine Bestandsdokumentation für Wohngebäude nicht als erforderlich angesehen wird.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Die Abwicklung von temporärem Baustellenverkehr über eine vorhandene Straße gehört zum sog. Allgemeingebrauch einer Straße. Ein Anspruch auf Nicht-Benutzung einer Straße für die Abwicklung von Baustellenverkehr besteht von Anwohnern einer Bestandsstraße nicht. Das in diesem Fall gewählte Vorgehen zur Einrichtung einer Baustraße übersteigt bereits das erforderliche und übliche Maß.



Lageplan der Planung zur Baustraße (IBAK-Ingenieure, Senden)

2. Erhalt der Bäume am Kanalweg

Die Bedenken der Öffentlichkeit dokumentieren in diesem Punkt im Wesentlichen die Befürchtung, dass infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes die südlich des Plangebietes gelegene Baumallee am Kanalweg in ihrem Fortbestand gefährdet wird. Hierbei wird auch darauf Bezug genommen, dass in der Vergangenheit die Bäume im Bereich südlich des Baugebietes Wienkamp I gefällt worden sind.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (hier: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine - WSA) hat keine konkreten Pläne, den Baumbestand zu entfernen. Der Betriebsweg entlang der Baumallee dient nach Auskunft des WSA der Unterhaltung der Wasserstraße bzw. des Dammfußes, ist jedoch aktuell nicht durchgängig befahrbar, wodurch sich das WSA selbst einschränke. Um diese durchgängige Befahrbarkeit gewährleisten zu können, müssten 4 - 6 Bäume entfallen.

Konkrete Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die eine Beseitigung des Baumbestandes erfordern, sind nicht geplant. Im Mai 2017 hat das WSA mitgeteilt, dass als wesentliche Maßnahme, für die der betroffene Abschnitt des Kanalwegs genutzt werden muss, eine alle 6 Jahre wiederkehrende Reinigung des Rinnbach-Dükers zu nennen ist. Dazu muss ein Saugwagen den Düker erreichen, um den dortigen Schlamm abzufahren. Im November 2017 wurde hierzu mitgeteilt, dass die Zufahrt über die Schulze Tomberger Brücke realisiert werden konnte und somit Baumfällungen nicht konkret absehbar sind.

Eine Zusicherung, dass der Baumbestand dauerhaft erhalten werden kann, kann indes trotzdem nicht gegeben werden, da der Kanalweg letztlich der Unterhaltung des Kanals selbst dient. Sofern konkrete Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen des WSA bzw. die dafür zu gewährleistende Anfahrbarkeit des Kanals an Engstellen eine Entfernung von Einzelbäumen erfordern, wird dies auch umgesetzt werden müssen.

Der Bebauungsplan soll im Rahmen seiner Festsetzungsmöglichkeiten den entlang des Kanalweges stehenden Baumbestand erhalten, insbesondere seinerseits keinen Anlass zur Gefährdung des Baumbestandes geben, weshalb die Kronentraufbereiche innerhalb des Plangebietes entsprechend geschützt sind. Eine direkte Festsetzung des Baumbestandes zum Erhalt auf Grundlage des § 9 (1) Ziffer 25b BauGB ist in dem Bebauungsplan jedoch

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

nur für einen Einzelbaum möglich, da die übrigen Bäume ansonsten zwar teilweise mit ihren Baumkronen in den Planbereich hineinragen, mit dem Stamm hingegen außerhalb des Geltungsbereichs stehen. Um dennoch zu gewährleisten, dass der Baumbestand durch die Entwicklung des Baugebietes selbst nicht gefährdet wird, werden die in das Plangebiet hineinragenden Kronentraufbereiche der Bäume gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen belegt. Zuzüglich der eingemessenen Kronentraufen der Bäume umfassen diese Flächen jeweils einen Schutzbereich von 1,50 m nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Im Falle von fünf Bäumen definiert dieser Abstand von 1,50 m den Abstand der Baugrenzen zu den eingemessenen Kronentraufbereichen. In diesem Bereich wird zudem die ansonsten gewählte Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen von 25,00 m reduziert, die im Übrigen die Festsetzung aus dem östlich angrenzenden Bebauungsplan in den Planbereich fortsetzt.

Zu den Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB wird textlich festgesetzt, dass innerhalb dieser Flächen keine Maßnahmen zulässig sind, wodurch die Vitalität der Bäume beeinträchtigt werden kann (z.B. Versiegelung, Bodenauftrag, Lagerung von Material etc.).

Die Gemengelage aus den räumlich-strukturellen Vorgaben der Grundstückszuschnitte, der Belange des Hochwasserschutzes und des Verlaufes des Dämmers und des Kanales zueinander führen dazu, dass die Abstände der überbaubaren Grundstücksflächen in östliche Richtung näher an den Kanal rücken als im westlichen Verlauf. In den südöstlichen Bereichen des Plangebietes wäre andernfalls eine sinnvolle Grundstücks- und Bautiefe nicht zu erreichen.

Der tatsächliche Erhalt des Baumbestandes kann (mit Ausnahme des einen Baumes innerhalb des Plangebietes) über diese Festsetzung nicht gewährleistet werden, da der planungs- und eigentumsrechtliche Zugriff an der Stelle schlichtweg fehlt und die Zuständigkeit bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes liegt. Jedoch kann über die Festsetzung zumindest erreicht werden, dass die Entwicklung des Baugebietes selbst nicht zu einem Entfall des Baumbestandes führen wird.

Einzelne Stellungnahmen verweisen in Zusammenhang mit der geplanten „Erweiterung Wienkamp“ auf Baumfällungen an der Kanalallee aus dem Jahr 2004. Dazu besteht kein kausaler Zusammenhang. Die Gemeinde Senden befindet sich regelmäßig in Gesprächen mit dem WSA. Beide Seiten sind sich einig, dass die Baumallee nach Möglichkeit in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben soll. Die Neuausweisung eines Baugebietes hat keine Auswirkungen auf die Baumallee oder zukünftige Entscheidungen des WSA, die den Betriebsweg betreffen.

3. Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden für Gebiete, für die nach § 74 (2) WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert sind weitergehende Vorsorgepflichten im Rahmen der Bauleitplanung ausgelöst. Diese sind entsprechend in den Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

In der Abwägung sind die Hochwasserbelange (§ 78 (3) WHG) sowie die neu eingeführte Kategorie Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) zu berücksichtigen. Im Baugesetzbuch sind die Belange des Hochwasserschutzes konkretisiert (§ 1 BauGB), die Vermerkplichten im vorbereitenden Bauleitplan (§ 5 BauGB) und verbindlichen Bauleitplan (§ 9 BauGB) ausgeweitet sowie erweiterte Festsetzungsmöglichkeiten zum Hochwasserschutz im verbindlichen Bauleitplan (§ 9 BauGB) aufgenommen.

Die Bezirksregierungen erstellen die entsprechenden Karten, koordiniert vom MKULNV NRW. Die Kommunen und andere Verantwortliche wie Wasser- oder Deichverbände überprüfen sie auf Plausibilität und sorgen mit ihrer Ortskenntnis für die Aktualität und Vollständigkeit der Karten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Dümmer“ von der Bezirksregierung Münster (rechtskräftig seit dem 22.03.2013). Die Lage bzw. der Verlauf dieses vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes werden im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Für das Plangebiet liegen darüber hinaus als Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes im Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ die Hochwassergefahrenkarten „Stever-System“ von der Bezirksregierung Münster vor (Stand: Februar 2016) vor. Diese stellen für die Hochwasserszenarien ‚mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀)‘ und ‚niedrige

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem})' die vom Dümmer ausgehenden Überschwemmungsbereiche dar. Diese Überschwemmungsbereiche haben aktuell nicht den Status eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, werden in der Planung dennoch als Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.d. § 78b WHG beachtet. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld kommt in ihrer Stellungnahme vom 11.11.2019 zu dem Schluss, dass der Inhalt des Bebauungsplanes mit den Anforderungen aus § 78b und c WHG konform geht (siehe hierzu auch die unten stehende Abwägung zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld, lfd. Nr. 19.3 der Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB). Gleiches gilt für das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde), die gemäß Vermerk zu einem Gespräch mit Vertretern der Interessengemeinschaft Wienkamp vom 29.10.2019 festhält, dass „die aktuelle Bebauungsplanung der Gemeinde Senden wasserrechtlich nicht zu beanstanden“ ist.

Der Verlauf des in der Hochwassergefahrenkarte dargestellten Bereiches, der mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen betroffen sein kann (HQ₁₀₀), definiert in der Planung den geschwungenen Verlauf der nördlichen Abgrenzung zwischen den allgemeinen Wohngebieten und der öffentlichen Grünflächen. Eine Festsetzung von Baugebieten nach BauNVO innerhalb des Risikogebietes mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) ist somit nicht geplant.

Die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA2 bis WA4 liegen hingegen teilweise innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}). In diesen Bereichen sind Bauvorhaben im Geltungsbereich von Bauleitplänen nach deren Maßgaben zulässig, darin jedoch Anforderungen an die hochwasserangepasste Ausführung der Bauwerke zu beachten.

Für das Plangebiet wird eine zeichnerische Kennzeichnung bzw. nachrichtliche Übernahme der Risikogebietes mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) nach § 9 (6a) BauGB vorgenommen und textliche Festsetzungen zu einer hochwasserangepassten Bauweise getroffen.

Die getroffenen Regelungen haben somit zwei Perspektiven: Zum einen wird über die Festsetzung einer Mindesthöhe der Oberkante der Erdgeschossfußböden und der wasserdichten Ausbildung von Kellern sichergestellt, dass die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche Bebauung hochwasserangepasst errichtet wird. Die Ausrichtung der Höhe der Erdgeschoßfußböden an die Höhe der Planstraße ist hierfür ausreichend, da die Straßenoberkante an der tiefsten Stelle (57,99 m ü. NHN) mehr als 80 cm höher liegt als der von der Bezirksregierung Münster errechnete Pegel eines HQ_{extrem} (57,12 m). Über die Vorgabe zur Ausgestaltung der Keller und über die Lagerung wassergefährdender Stoffe bzw. zum Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann die hochwasserangepasste Bauweise nach § 78b WHG sichergestellt werden.

Dass eine Überschwemmung von Teilen der als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen in Extremsituationen möglich ist, wird somit nicht verneint. Die entsprechenden Hochwasserlinien für den HQ_{extrem}-Fall sind in der Planzeichnung dargestellt.

Die Planung erfüllt in vollem Umfang die rechtlichen Anforderungen an die Beachtung des Hochwasserschutzes in der kommunalen Bauleitplanung. Wenngleich das Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ der Bezirksregierung Münster empfiehlt, dass auf Geländeerhöhungen und eine Bebauung innerhalb des HQ_{extrem}-Bereiches verzichtet werden und die Baugrundstücke damit kleiner ausfallen sollen, wird die HQ₁₀₀-Linie gemäß § 76 (2) WHG als maßgebend herangezogen und damit die wasserrechtlichen Vorgaben an die Beachtung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung erfüllt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat am 14.12.2016 einen Beschluss gefasst, der nachstehend zitiert wird:

„Bei der Abwägung mit den Belangen des Hochwasserschutzes gem. § 1 Abs. 7, § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind primär die aus der fachlichen Praxis hervorgegangenen gesetzlichen Wertungen, wonach auf ein Hochwasserereignis abzustellen ist, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, in den Blick zu nehmen. Soweit es bei Umsetzung eines Bebauungsplans nicht zu einem Verlust von Rückhalteflächen bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis kommt, darf die planende Gemeinde ohne weitere Ermitt-

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lunGS- bzw. BerücksichtigungsoBliegenheiten abwägungsfehlerfrei davon ausgehen, dass der Planung keine Belange des Hochwasserschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, § 77 i.V. mit § 76 WHG entgegenstehen (OVG NW, B. v. 14.7.2014 - 2 B 581/14.NE - ZfBR 2014, 774 ff. = juris Rn. 140; in der Sache - als selbstverständlich voraussetzend - ebenso: NdsOVG, U. v. 2.6.2014 - 1 KN 136/12 - juris Rn. 42 ff.). Es ist daher sachgerecht, dass sich die Antragsgegnerin bei der Abwägung ausschließlich auf die Betrachtung und Bewertung eines hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀) beschränkt hat. Es ist weder geboten, ein HQ_{extrem} (sog. Jahrtausendhochwasser) noch eine Hochwasserlage zwischen HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} vertieft in die Abwägung einzustellen.“

(VGH Bayern, 14.12.2016 - 15 N 15.1201)

Die Gemeinde Senden plant in Teilen der öffentlichen Grünfläche südlich des Dümmers eine Maßnahme zur „Ökologischen Verbesserung des Dümmers im Bereich Wienkamp“. Es sind - unter Berücksichtigung vorhandener Gehölze - abschnittsweise Uferabflachungen geplant, sodass Sekundärauen entstehen. Die Maßnahme wurde im November 2019 bei der Bezirksregierung Münster zur Förderung angemeldet. Ob die Maßnahme auch tatsächlich gefördert wird, bleibt abzuwarten.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB vom 04.10.2019 bis einschließlich 11.11.2019

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Öffentlichkeit 1 21.10.2019	1.1	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit.</p> <p>Wir fordern, unseren Eingaben aus der „frühen Beteiligung auf dem Weg zur Änderung des Flächennutzungsplans“, welchen wir ausführlich in unserem Brief vom 20. Dezember 2018 Ausdruck verliehen hatten, Rechnung zu tragen. Auch fordern wir, den Eingaben der anderen Wienkambewohner zu folgen, was weder jetzt noch in der vergangenen Erweiterungsbestrebung erfolgte. Wenn es sich auch jetzt um ein anderes Baukonzept handelt als die „Wienkamp-II-Erweiterung“, geht es doch um ein- und dieselbe Fläche mit den entsprechenden städte- und baurechtlichen Implikationen.</p> <p>Der Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie), sowie der Hochwasserschutz sind neben der Erhaltung der Alleebäume hochrelevant. Es muss sichergestellt werden, dass die Baustraße so lange bestehen bleibt, bis die letzte Einheit zu Ende gebaut ist und zu einer permanenten Straße entwickelt wird. Die Bezirksregierung Münster empfiehlt im HQextrem-Bereich nicht zu bauen, da sie die Klimawandeldynamiken berücksichtigt! Es ist unseres Erachtens nach fahrlässig, dort zu bauen.</p> <p>Dass sich in der Gemeindevorstandssitzung vom 12.09.2019, vier bis fünf Mitglieder aus Befangenheit zurücksetzten (VN vom 25.09.2019) ist verwunderlich. Abgestimmt wurde danach mit zehn „Ja“-, drei „Neinstimmen“ und einer „Enthaltung“. Der GEA hat einen Vorsitzenden und 14 Mitglieder- das ist rechnerisch nicht plausibel. Bitte erklären Sie uns das.</p> <p>Zudem muss sichergestellt werden, dass die Alleebäume am Kanal erhalten bleiben. Alles andere ist ein ökologisches Desaster.</p> <p>Wir bitten um schriftliche Eingangsbestätigung unserer</p>	<p>Die öffentlichen und privaten Belange sind gem. § 1 (7) BauGB im Rahmen der Abwägung „gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“. Diese Formulierung des Baugesetzbuches verdeutlicht, dass eine Beachtung aller Belange nur in Ausnahmefällen möglich ist. Dies trifft auch auf die vorliegende Planung zu. Zu den einzelnen vorgebrachten Punkten der Einwendung ergeht die nachstehende Stellungnahme:</p> <p>Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) Die Belange des (Lärm-)Immissionsschutzes wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ermittelt und bewertet. Die Schalltechnische Untersuchung des Planungsbüros für Lärmschutz Altenberge berücksichtigt als Geräuschquelle neben dem Straßenverkehr auch den Schiffsverkehr und bewertet sowohl die zu erwartenden Immissionen im Plangebiet als auch die schalltechnischen Auswirkungen auf das bestehende Wohngebiet Wienkamp I. Im Ergebnis zeigt sich, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p> <p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg“ verwiesen“.</p> <p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Politisches Abstimmungsverhalten und -ergebnis Der Gemeindeentwicklungsausschuss (GEA) hat einschließlich dem Vorsitzenden insgesamt 15 Mitglieder. In der Sitzung</p>	<p>Den immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Dauer des Bestandes der Baustraße wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung zur dauerhaften Ausbildung der Anbindung an die K 4 wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum politischen Abstimmungsverhalten wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Eingabe.	am 12.09.2019 waren 15 Mitglieder anwesend und es waren vier Vertretungen zu verzeichnen. Zu Beginn des Tagesordnungspunktes 1 zur geplanten „Erweiterung Wienkamp“ erklärte sich ein Vertreter eines Ausschussmitgliedes als befangen, sodass sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bei diesem Tagesordnungspunkt auf 14 reduziert hat. Hierbei gab es schließlich 10 Ja- und 3 Neinstimmen sowie eine Enthaltung. Da dieser Sachverhalt zur Beschlussfassung selbst nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes berührt, ist ein Abwägungsbeschluss hierzu nicht erforderlich.	
2	Öffentlichkeit 2 20.10.2019	2.1	<p>Nach der Entscheidung des Gemeindeentwicklungsausschusses bezüglich der Erweiterung des Wienkamps am 12.09.2019 möchte ich Ihnen nochmals meine Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes mitteilen.</p> <p>Eine Baustraße, die für 3 Jahre bestehen soll, entlastet selbstverständlich sowohl die Bewohner im Wienkamp 1 als auch die Substanz der bestehenden Straße. Allerdings ist damit nicht die komplette Entlastung von Baustellenverkehr gewährleistet, da die Bebauung des Wienkamps 2 wohl nicht nach 3 Jahren abgeschlossen sein wird. Eine Gefährdung von Kindern (besonders durch die sehr nahe Lage des Spielplatzes) und die in der Vergangenheit ausführlich beschriebenen Probleme durch Baufahrzeuge wird es nach Ablauf der 3 Jahre immer noch geben. Dies ist für mich auch weiterhin ein sehr wichtiger Punkt.</p> <p>Die Bebauung im Bereich des Überschwemmungsgebietes HQ extrem halte ich angesichts der aktuellen Diskussionen um den Klimawandel, auf dem Hintergrund aktueller Extremwetterereignisse (die zurzeit noch nicht uns getroffen haben, die aber auch nicht ausgeschlossen werden können) und auch mit Bezug auf die Empfehlung höher geordneter Behörden für fahrlässig. Die Folgen werden zwar in erster Linie die Bauherren zu tragen haben, aber durch die Schaffung von öffentlich</p>	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken zur Dauer des Bestandes der Baustraße wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>gefördertem Wohnraum auf genau diesem Anteil des Baugebietes wird die Allgemeinheit ebenfalls mit diesem Risiko belastet. Der Hinweis in der Abstimmung auf den politischen Willen zur Bebauung dieses Bereiches greift hier zu kurz. Dieser politische Wille kann und sollte dringend nochmals überdacht und neu bewertet werden. Hier könnte die Gemeinde einen deutlichen Entschluss hinsichtlich klimafreundlichen Verhaltens bzw. Begrenzung klimabedingter Risiken fassen und damit ein deutliches Zeichen für die Setzung der zukunftsfähigen Prioritäten geben. In der Sitzung am 12.09.2019 wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass südlich des Dümmers eine Überschwemmungsfläche eingerichtet werden soll, die „vielleicht einen kleinen Ausgleich bieten“ könnte. Nördlich des Dümmers sei die Einrichtung einer solchen Fläche nicht möglich, da komme man nicht 'ran. Dies ist für mich ein deutlicher Hinweis, dass es hier durchaus unterschiedliche Meinungen gibt, die nicht unbeachtet bleiben sollten. Wenn die Auswirkungen auf den bestehenden Wienkamp als Argument hierfür nicht tragen sollten, so weise ich hier aber noch einmal auf den Einsatz öffentlicher Mittel in genau diesem Bereich hin.</p> <p>Der Verlauf der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 12.09.2019 in Bezug auf den TOP 1 Wienkamp 2 hat mich allerdings zu der Meinung gebracht, dass es hier lediglich um eine Formsache ging - so wie auch diese Beteiligung der Öffentlichkeit. Dennoch bitte ich Sie, meine Einwände zur Kenntnis zu nehmen.</p>		
3	Öffentlichkeit 3 20.10.2019	3.1	<p>Auch nach der Aufstellung des Bebauungsplans für den Wienkamp II gebe ich Ihnen meine Einwände im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Kenntnis.</p> <p>Die Bebauung des Wienkamps II soll auf einem Gebiet vorgenommen werden, bei dem Aufschüttungen vorgenommen wurden und neue Aufschüttungen (für die Straßenführung) geplant werden. Zumindest teilweise</p>	<p>Aufschüttungen Von der Interessengemeinschaft Wienkamp wurde ein Vermessungsbüro eingeschaltet, das den Nachweis bislang im Planungs- und Abwägungsprozess unberücksichtigter Aufschüttungen erbringen sollte. Hierzu gab es am 29.10.2019 einen Termin der Interessengemeinschaft Wienkamp mit dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Münster. Im Gesprächsvermerk des Dezernates der Bezirksregie-</p>	<p>Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes einschließlich der Frage hierfür relevanter Aufschüttungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>ist mit der Überschwemmung dieses Gebietes in Extremsituationen zu rechnen.</p> <p>Die Allee entlang des Kanals ist durch diese Baumaßnahme auch weiterhin extrem gefährdet. Alle aufgeführten Erläuterungen und Erklärungen dazu können mich nicht vom Gegenteil überzeugen. Dass lediglich ein einziger Baum durch die Baumaßnahme ernsthaft gefährdet sein soll, wie in der Sitzung des GEA am 12.09.2019 dargestellt, erscheint mir mehr als fraglich. Ich halte es ebenfalls für nicht vertretbar, dass nach dem Motto: „Wir haben das bedacht. Was das WSA daraus macht können wir nicht mehr beeinflussen“ gehandelt wird. Spätestens nach der Fällung der Bäume entlang des Wienkamps I kann niemand mehr die Augen davor verschließen, wie hier Ursache und Wirkung zusammenhängen. Vielleicht kommt die Fällung jetzt erst 5 Jahre später, aber sie wird kommen. Und der Zusammenhang wird nicht von der Hand zu weisen sein. In diesem Zusammenhang weise ich noch einmal auf die Aufschüttungen im Bereich des geplanten Wienkamps II hin. Nur weil die Politik von der Annahme ausgeht, dass es diese Aufschüttungen nicht gegeben habe, wird diese Aussage nicht wahrhaftiger!</p> <p>Die Baustraße für 3 Jahre ist schön und gut, aber nicht ausreichend. Im Gegenteil: später verursachte Schäden an der Durchfahrtsstraße Wienkamp I werden noch schwieriger nachzuweisen sein als bei einer „großen Aktion“. Eine daraus resultierende finanzielle Belastung der jetzigen Anwohner ist dann noch einfacher durchzusetzen. Dies ist sehr kritisch zu beurteilen.</p> <p>Auch wenn hier schon alles entschieden und beschlossen scheint, bitte ich Sie dringend die Entscheidung noch einmal zu bedenken.</p>	<p>rung wird hierzu ausgeführt, dass eine großräumige relevante Erhöhung der Geländeoberfläche nicht festzustellen ist, wengleich die Bezirksregierung mitteilt, dass eine abschließende und zweifelsfreie Klärung, welche Daten die Topografie vor der unterstellten Geländeerhöhung belegen oder ausschließen, zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Dies bestätigt die Gemeinde Senden in der bisherigen Beurteilung, dass keine für die Überschwemmungsgebiete relevanten Aufschüttungen zu beachten sind. Bekannt ist, dass die Erweiterungsfläche in Verbindung mit den Bautätigkeiten der Siedlung Wienkamp als Zwischenablage für Mutterboden genutzt wurde. Dies erfolgte jedoch in den höher gelegenen Geländeteilen parallel zum Dortmund-Ems-Kanal und wurde später wieder abgefahren.</p> <p>Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p> <p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg“ verwiesen“.</p> <p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p>	<p>gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Dauer des Bestandes der Baustraße wird nicht gefolgt.</p>
4	Öffentlichkeit 4 05.11.2019	4.1	Die angedachte „Erweiterung Wienkamp“ beeinträchtigt meinen landwirtschaftlichen Betrieb erheblich. Ein Staubgutachten inkl. Bioaerosole ist zum Schutz der	Die Verträglichkeit der geplanten Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp und der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe wurde fachgutachterlich geprüft.	Den Bedenken zu landwirtschaftlichen Emissionen wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>zukünftigen Bewohner nicht angefertigt worden.</p> <p>Da ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung auch Ammoniak an die Luft abgibt, gehe ich auch davon aus, dass für ein neues Baugebiet auch dieses gutachterlich geprüft wird.</p> <p>In dem veröffentlichten Gutachten über Gerüche wird von einem Wohn/Mischgebiet mit einer Belastungsgrenze von 15 % ausgegangen. Bei dem Wohngebiet ist von keiner typischen Ortsrandlage auszugehen, da sich ein 70m breiter Kanal mit Böschung dazwischen befindet.</p> <p>Daher gehe ich von einem Wohngebiet mit einer Belastungsgrenze von 10 % aus.</p> <p>Da diese Gutachten nicht vorhanden/angefertigt sind, sehe ich mich gezwungen den Klageweg zu beschreiben.</p> <p>Bitte um kurze Bestätigung über den Erhalt der Mail/des Schreibens.</p>	<p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird aus der geplanten Erweiterung des Wohngebietes nicht resultieren. Bei einer Wohnsiedlung im ländlichen Raum sowie der bewussten Zuwendung in ländlich, dörflich und agrarstrukturell geprägte Räume ist ein Nebeneinander von nicht landwirtschaftlicher Wohnnutzung und der Landwirtschaft ein Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme notwendig. In den Auslegungshinweisen der Geruchsimmissionsrichtlinie wird hinsichtlich der Beurteilung der Geruchsimmissionen darauf hingewiesen, dass im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung die Bildung von Zwischenwerten möglich ist, vor allem wenn es sich um Immissionen aus Tierhaltungsanlagen handelt. Ein Immissionswert von IW = 15 % (entspricht dem Immissionswert für Dorfgebiete) sollte aber nicht überschritten werden. Der Übergangsbereich ist dabei genau festzulegen. Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum, da lediglich westlich weitere Siedlungsflächen angrenzen. Nördlich, östlich und südlich hingegen sind keine Siedlungsbereiche vorhanden, sondern das Plangebiet grenzt an den Freiraum. Die Feststellung des Einwenders, dass das Plangebiet südlich von dem Kanal begrenzt wird, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Da alle als allgemeines Wohngebiet festzusetzenden Flächen im Erweiterungszustand einer Überschreitung des Immissionswertes von 10 % unterliegen, werden alle allgemeinen Wohngebiete WA1 bis WA4 als „Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung mit Geruchsimmissionsrichtwerte von IW > 10 - 15 % gem. Geruchsimmissionsrichtlinie“ gekennzeichnet. Mit der hier aufgezeigten Vorgehensweise ist es jedem potentiellen Bauherrn in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen. Gesunden Wohnverhältnissen i.S.d. § 1 (6) BauGB steht die zu erwartende Geruchsbelastung nicht entgegen.</p> <p>Der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme unterliegt der landwirtschaftliche Betrieb heute bereits. Die geplante Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp wird nicht dazu führen, dass die Wohnbebauung näher an den Betrieb des Einwen-</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				<p>ders heranrückt. Das Geruchsgutachten berücksichtigt in der Betrachtung zudem Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebes um 50 % des Tierbestandes.</p> <p>Gemäß Kapitel 5.1.2 des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. 04 0715 17 vom 09.01.2018 handelt es sich bei dem berücksichtigten Betrieb „Dorfbauerschaft 21“ um eine Pferdehaltung. Für Pferdehaltungen ist erfahrungsgemäß nicht von relevanten Emissionen durch Staub und Bioaerosolen auszugehen. Dies begründet sich zum einen durch Untersuchungen des Umweltbundesamt aus 2013 (sehr geringer Emissionsfaktor Staub für Pferde) und zum anderen durch den Umstand, dass für Pferdehaltungen bislang keine validierten Emissionsfaktoren für Bioaerosole existieren (die Bioaerosolemissionen von Pferden, anders als die von Schweinen und Geflügel, werden in der Fachwelt als vernachlässigbar angesehen).</p> <p>Gemäß Kapitel 5.1.3 des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. 04 0715 17 vom 09.01.2018 handelt es sich bei dem berücksichtigten Betrieb „Gettrup 1“ um eine größere Anlage zur Junghennenaufzucht. Für Geflügelhaltungen in dieser Größenordnung ist erfahrungsgemäß von relevanten Emissionen durch Staub und Bioaerosolen auszugehen. Im vorliegenden Fall werden ca. 2/3 der entstehenden Emissionen Abluftreinigungsanlagen in Form von Abluftwäschern zugeführt (vgl. Kapitel 5.1.3 des Immissionsschutz-Gutachtens). Gemäß VDI 4255 Blatt 2 (Bioaerosole und biologische Agenzien: Emissionsquellen und –minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung) ist davon auszugehen, dass der Betrieb von Abluftwäschern zu relevanten Minderungen der Emissionen an Staub und Bioaerosolen (bis zu 90 %) führt. Aufgrund des Abstandes der Anlage zum Plangebiet (ca. 400 m) und des deutlich geminderten Emissionspotentials wurde im vorliegenden Fall von der Verträglichkeit und Zulässigkeit ausgegangen und daher auf eine dezidierte Betrachtung der Immissionen an Staub und Bioaerosole verzichtet.</p> <p>Eine Untersuchung der Ammoniakimmissionen ist für einen Bebauungsplan, der ein Wohngebiet vorsieht, nicht erforderlich, da diesbezüglich keine relevanten Ammoniak-Immissionswerte existieren und planungsrechtlich relevante Auswirkungen nicht zu erwarten sind.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				<p>Weder der Kreis Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde noch die Landwirtschaftskammer stellen in Ihren Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung bzw. zur Offenlage die Grundlagen zur Ermittlung und die Beurteilung der Immissionen der Geruchsimmisionsprognose in Frage, so dass keine Erweiterung des Untersuchungsumfangs ersichtlich ist.</p>	
5	<p>Öffentlichkeit 5 02.11.2019</p>	5.1	<p>1. Eine Baustraße für 3 Jahre ist nicht ausreichend. In der Folgezeit sind die bereits in der Vergangenheit beschriebenen Behinderungen bis Gefährdungen im Bereich des bisherigen Wienkamps zu befürchten. Weiterhin sind Schäden durch Baufahrzeuge an Straße und Kanalisation nicht ausgeschlossen. Dies kann auch zu einer finanziellen Belastung der Eigentümer im Bereich des Wienkamps 1 führen.</p> <p>2. Die Bebauung im Überschwemmungsgebiet, die von der Bezirksregierung nicht empfohlen wird, wird im Falle eines Hochwassers nicht nur unmittelbare Nachteile für die Bewohner des Wienkamps 2 bedeuten, sondern auch den bisherigen Wienkamp belasten, Auswirkungen auf die Ortslage sind ebenfalls nicht auszuschließen.</p> <p>3. Der Schutz der Allee am Kanal erscheint in keinem Fall ausreichend gewährleistet. Die Argumentation, die die Planer auführen, ist nicht überzeugend. Ein intakter älterer Baumbestand am Wasser sollte in Zeiten von sehr trockenen Sommern, die andere Bestände ernstlich bedrohen, nicht in Gefahr gebracht werden.</p> <p>Ihre Planungen für das Baugebiet Wienkamp 2 sollten noch einmal gründlich überdacht werden.</p>	<p>1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>2. Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p> <p>3. Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg“ verwiesen“.</p>	<p>Den Bedenken zur Dauer des Bestandes der Baustraße wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
6	Öffentlichkeit 6 08.11.2019	6.1	<p>Baustraße</p> <p>Die Baustraße sollte auf jeden Fall über das Jahr 2022 hinaus erhalten bleiben, da die geplante Bebauung mit Sicherheit nicht innerhalb von 3 Jahren durchgeführt bzw. fertiggestellt sein wird.</p> <p>Was passiert nach 2022, wenn das Baugebiet noch nicht fertiggestellt wurde. Wird der restliche Bauverkehr dann trotzdem über den Wienkamp erfolgen und wir Anwohner dadurch in erheblicher Form belästigt werden. Denn Lärm und Umweltverschmutzung durch den LKW-Verkehr sind nicht außer Acht zu lassen.</p> <p>Was passiert, wenn nach 3 Jahren die Baustraße aufgelöst wird und der Baustellenverkehr dann doch über unsere Straße abgewickelt wird. Was ist dann mit der andauernden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Schäden. Muss die Straße dann aufwendig instandgesetzt werden und wer zahlt, der Bürger oder der Investor?</p> <p>Baum-Allee am Kanal</p> <p>Werden bei der Bebauung die zur Erhaltung der Baumallee am Kanal erforderlichen Abstände eingehalten. Werden diese wie bereits in der Vergangenheit geschehen, auch wieder in einer Nacht- und Nebelaktion gefällt?</p> <p>Diese Allee trägt wesentlich dazu bei ein lebenswertes Klima zu schaffen.</p>	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg“ verwiesen“.</p>	<p>Den Bedenken zur Dauer des Bestandes der Baustraße wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p>
7	Öffentlichkeit 7 05.11.2019	7.1	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gebe ich Ihnen nochmals meine Bedenken zur Kenntnis.</p> <p>Als Erzieherin habe ich jahrzehntelang Kinder und Jugendliche betreut und freue mich bis heute bes. daran, dass auch in unserer Nachbarschaft viele Kinder</p>	<p>Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken zur Verkehrssicherheit wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>die Vorzüge des überschaubaren Wohngebietes nutzen, indem sie den Weg zum Spielplatz schon frühzeitig auf eigene Faust bewältigen und sich mit Freunden in der Nachbarschaft frei bewegen können.</p> <p>Durch eine deutliche Verstärkung des Anwohnerverkehrs (denn dies bedeutet das zusätzliche Verkehrsaufkommen am jetzt sehr ruhigen Ende des Wienkamps) können Eltern dieses sicherlich nicht mehr so großzügig erlauben, wie es jetzt der Fall sein kann.</p> <p>Die Durchführung des Baustellenverkehrs – gleichgültig ob konzentriert innerhalb eines kurzen Zeitraums oder verteilt auf Jahre – würde die Gefahren für Kinder noch deutlich erhöhen. Dabei denke ich auch an die Schulkinder, die sich morgens in der Nachbarschaft treffen und dann gemeinsam zur Schule fahren.</p> <p>In den letzten Jahren wurde außerdem mehrfach ein Rettungswagen benötigt. Durch die nahe Rettungswache war die Hilfe jeweils sehr schnell da. Was würde passieren, wenn Baustellenfahrzeuge die Einfahrt des Notarztes verzögern würde? Diese Situation möchte ich mir nicht vorstellen.</p>		
8	Öffentlichkeit 8 05.11.2019	8.1	<p>Folgende Punkte sind für uns weiterhin noch nachzuprüfen bzw. positiv zu bestätigen:</p> <p>2.) Erstellung eines Verkehrskonzeptes zur Sicherheit unserer Kinder im Wienkamp während der Bauphase: Der Wunsch einer Baustraße sind Sie nachgekommen. Dafür möchten wir uns bedanken. Jedoch können wir es nicht verstehen, dass kein Bauzwang für die Erweiterung Wienkamp für die Dauer der Baustraße besteht.</p> <p>Nach Rückbau der Baustraße in 2022 bzw. 2023 besteht weiterhin die Gefahr, dass unsere Kinder von Baufahrzeugen an- bzw. umgefahren werden können. Ein Bauverkehr - selbst für ein Einfamilienhaus - quer durch das gesamte Wohngebiet wäre eine potenzielle Gefahr für unseren kleinen Mitmenschen.</p>	<p>1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>2. Emissionen Die Verträglichkeit der geplanten Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp und der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe wurde fachgutachterlich geprüft.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird aus der geplanten Erweiterung des Wohngebietes nicht resultieren. Bei einer Wohnsiedlung im ländlichen Raum sowie der bewussten Zuwendung in ländlich, dörflich und agrarstrukturell geprägte Räume ist ein Nebeneinander von nicht landwirtschaftlicher Wohnnutzung und der Landwirtschaft ein Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme notwendig. In den Auslegungshinweisen der Geruchsimmissionsrichtlinie wird hinsichtlich der Beurteilung</p>	<p>Den Bedenken zur Verkehrssicherheit wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu landwirtschaftlichen Emissionen wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>2.) Erstellung eines Emmissionsgutachtens (Staub und Ammoniak): Aufgrund der Nähe zum Geflügelhof [REDACTED] mit professioneller Hühnerzucht ist mit Blick auf die Gesundheit der potenziellen Bewohner der Erweiterung Wienkamp ein Emmissionsgutachten nach der Richtlinie des VDI 3472 zu erstellen. Insbesondere die Beeinträchtigung durch Staub und Ammoniak - und nicht nur Geruch - sollte berücksichtigt werden. Eine potenzielle Gesundheitsschädigung (Bronchialasthma, Atemnot und chronischem Husten) für die neuen Bewohner des Baugebietes Wienkamp wäre meines Erachtens nicht tolerabel. Ein Gutachten zu diesem Thema steht meines Erachtens immer noch aus. Wir bitten diese Punkte, in das Bauleitverfahren aufzunehmen.</p>	<p>der Geruchsimmissionen darauf hingewiesen, dass im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung die Bildung von Zwischenwerten möglich ist, vor allem wenn es sich um Immissionen aus Tierhaltungsanlagen handelt. Ein Immissionswert von IW = 15 % (entspricht dem Immissionswert für Dorfgebiete) sollte aber nicht überschritten werden. Der Übergangsbereich ist dabei genau festzulegen. Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum, da lediglich westlich weitere Siedlungsflächen angrenzen. Nördlich, östlich und südlich hingegen sind keine Siedlungsbereiche vorhanden, sondern grenzt das Plangebiet an den Freiraum. Die Feststellung des Einwenders, dass das Plangebiet südlich von dem Kanal begrenzt wird, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Da alle als allgemeines Wohngebiet festzusetzenden Flächen im Erweiterungszustand einer Überschreitung des Immissionswertes von 10 % unterliegen, werden alle allgemeinen Wohngebiete WA1 bis WA4 als „Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung mit Geruchsimmissionsrichtwerte von IW > 10 - 15 % gem. Geruchsimmissionsrichtlinie“ gekennzeichnet. Mit der hier aufgezeigten Vorgehensweise ist es jedem potentiellen Bauherrn in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen. Gesunden Wohnverhältnissen i.S.d. § 1 (6) BauGB steht die zu erwartende Geruchsbelastung nicht entgegen.</p> <p>Der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme unterliegt der landwirtschaftliche Betrieb heute bereits. Die geplante Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp wird nicht dazu führen, dass die Wohnbebauung näher an den Betrieb des Einwenders heranrückt. Das Geruchsgutachten berücksichtigt in der Betrachtung zudem Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebes um 50 % des Tierbestandes.</p> <p>Gemäß Kapitel 5.1.2 des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. 04 0715 17 vom 09.01.2018 handelt es sich bei dem berücksichtigten Betrieb „Dorfbauerschaft 21“ um eine Pferdehaltung. Für Pferdehaltungen ist erfahrungsgemäß nicht von relevanten Emissionen durch Staub und Bioaerosole auszugehen. Dies begründet sich zum einen durch Untersuchungen</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				<p>des Umweltbundesamt aus 2013 (sehr geringer Emissionsfaktor Staub für Pferde) und zum anderen durch den Umstand, dass für Pferdehaltungen bislang keine validierten Emissionsfaktoren für Bioaerosole existieren (die Bioaerosolemissionen von Pferden, anders als die von Schweinen und Geflügel, werden in der Fachwelt als vernachlässigbar angesehen).</p> <p>Gemäß Kapitel 5.1.3 des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. 04 0715 17 vom 09.01.2018 handelt es sich bei dem berücksichtigten Betrieb „Gettrup 1“ um eine größere Anlage zur Junghennenaufzucht. Für Geflügelhaltungen in dieser Größenordnung ist erfahrungsgemäß von relevanten Emissionen durch Staub und Bioaerosole auszugehen. Im vorliegenden Fall werden ca. 2/3 der entstehenden Emissionen Abluftreinigungsanlagen in Form von Abluftwäschern zugeführt (vgl. Kapitel 5.1.3 des Immissionsschutz-Gutachtens). Gemäß VDI 4255 Blatt 2 (Bioaerosole und biologische Agenzien: Emissionsquellen und –minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung) ist davon auszugehen, dass der Betrieb von Abluftwäschern zu relevanten Minderungen der Emissionen an Staub und Bioaerosolen (bis zu 90 %) führt. Aufgrund des Abstandes der Anlage zum Plangebiet (ca. 400 m) und des deutlich geminderten Emissionspotentials wurde im vorliegenden Fall von der Verträglichkeit und Zulässigkeit ausgegangen und daher auf eine dezidierte Betrachtung der Immissionen an Staub und Bioaerosole verzichtet.</p> <p>Eine Untersuchung der Ammoniakimmissionen ist für einen Bebauungsplan, der ein Wohngebiet vorsieht, nicht erforderlich, da diesbezüglich keine relevanten Ammoniak-Immissionswerte existieren und planungsrechtlich relevante Auswirkungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Weder der Kreis Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde noch die Landwirtschaftskammer stellen in Ihren Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung bzw. zur Offenlage die Grundlagen zur Ermittlung und die Beurteilung der Immissionen der Geruchsimmisionsprognose in Frage, so dass keine Erweiterung des Untersuchungsumfangs ersichtlich ist.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
9	Öffentlichkeit 9 08.11.2019	9.1	<p>Die nun vorgesehene Einrichtung einer temporären Baustraße ist ausdrücklich zu begrüßen, denn die von vielen Anwohnern geäußerten Sorgen wurden ausnahmsweise einmal ernst genommen. Da die vorgestellte Lösung in ihrer geplanten Umsetzung allerdings sehr vage blieb, besteht weiterhin die Sorge, dass der Schwerlastverkehr letztlich doch über den Wienkamp rollt.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass die Baustraße nicht nur für die Erschließung, sondern für die gesamte Bauphase von vielen Jahren zur Verfügung steht und zwingend genutzt wird (also langfristige Sperrung der Durchfahrt durch den Wienkamp bis zur Fertigstellung). Erfahrungsgemäß sichern sich viele Investoren interessante Grundstücke ohne diese kurzfristig bebauen zu wollen. Da es jedoch nicht nur im Interesse der Anwohner, sondern auch im Gemeindeinteresse sein sollte, eine schnelle Bebauung sicherzustellen, sollten dem Allgemeinwohl entgegenstehende Interessen, durch eine Verordnung (Baugebot nach §176 BauGB) unterbunden werden. Frühzeitig angewandt, kann sich die Verwaltung so spätere schwierige Nachverdichtungsverhandlungen ersparen.</p> <p>Leider wurde aus den vielen in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken einzig die Forderung nach einer Baustraße aufgegriffen, so dass ich mir eine Wiederholung meiner Bedenken und aufgeworfenen Fragen nicht ersparen kann.</p> <p>Wie der Name „Erweiterung Wienkamp“ des neuen Bebauungsplans schon sagt, handelt es sich um eine Erweiterung zunächst um eine eigene/zusätzliche Erschließung drücken wollte).</p> <p>Daher sollte die städtebauliche und optische Gestaltung des neuen Baugebietes konsequent den Bauvorgaben des bisherigen Wohngebiets Wienkamp I folgen und den Verdichtungsgrad in Ortsrandlage nicht weiter</p>	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Baugebot Bei dem Baugebot (§ 176 BauGB) handelt es sich um ein städtebauliches Gebot, das dem Grunde nach dafür genutzt werden kann, einen Grundstückseigentümer zu verpflichten, ein Grundstück gemäß den Vorgaben eines Bebauungsplanes oder in Ermangelung eines Bebauungsplanes den baurechtlichen Vorschriften des § 34 BauGB entsprechend zu bebauen. Da es sich innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes um ein Planverwirklichungsinstrument handelt, ist die Entscheidung über die Anordnung eines Baugebotes nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Dennoch zur inhaltlichen Einordnung die nachstehenden Ausführungen: Da es sich dabei um einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht handelt, ist ein Baugebot nicht ohne Weiteres zu erlassen, da ein Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht verpflichtet ist, sein Grundstück den jeweiligen baurechtlichen Zulässigkeitsmaßstäben entsprechend zu bebauen. Das Baugebot unterliegt daher der Erforderlichkeit dringlicher städtebaulicher Gründe, die einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Eigentümers rechtfertigen (städtebauliche Erforderlichkeit, § 175 (2) BauGB). Zudem ist eine zwingende Voraussetzung für ein Baugebot, dass die jeweilige Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist (§ 176 (3) BauGB). Hinsichtlich der städtebaulichen Gründe kann § 1 (6) BauGB einen Anhaltspunkt dafür bieten, was hinsichtlich einer städtebaulichen Begründung herangezogen werden kann. Darin kommen vor allem Auswirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 (6) Ziffer 1 BauGB) sowie die menschliche Gesundheit (§ 1 (6) Ziffer 7c BauGB) in Betracht. Im vorliegenden Fall konnte durch ein Verkehrsgutachten sowie ein Schallgutachten jedoch nachgewiesen werden, dass die beiden vorstehend genannten Punkte hier keine Begründung für ein Baugebot darstellen, da eine Umsetzung der Planung auch über die Bestandsstraße verkehrstechnisch und immisionsschutzrechtlich denkbar wäre.</p>	<p>Den Bedenken zur Dauer des Bestandes der Baustraße wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung zur Anordnung eines Baugebotes wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem städtebaulichen Konzept (Fortführung der wellenförmigen Bebauung) wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Stellplatzanzahl wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu einem auskömmlichen Spielflächenangebot wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes einschließlich der Frage hierfür relevanter Aufschüttungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur verkehrlichen Erschließung wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes einschließlich der Frage hierfür relevanter Aufschüttungen wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>erhöhen. Dabei sollte die auslaufende Welle (wer auch immer sich diese in der Vergangenheit für Wienkamp I ausgedacht hat) auf der Kanalseite konsequent fortgeführt werden, d.h. der Wechsel zwischen ein- und zweigeschossiger Bauweise sollte mit der gleichen Taktung verlängert werden. Der für Wienkamp I geforderte Abstand des Baufensters zum Kanal von 25m sollte auch für die Erweiterung des Wohngebiets gelten. Damit wäre nicht nur ein angemessener (die bisher geplanten 1,5m Minimum zu den Baumkronen sind es definitiv nicht) Abstand zur schützenswerten Baumallee gewährleistet, sondern auch ein wertvoller Beitrag zum Erhalt des hochwertigen und gemeindeprägenden Erscheinungsbilds der bisherigen Kanalbebauung geleistet.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf gibt bisher wenig Aufschluss über eine ausreichende Parkraumversorgung für Besucher im öffentlichen Raum. Kein Spielplatz/Bolzplatz? Soll nur auf die vorhandene Infrastruktur Wienkamp I zurückgegriffen werden oder beteiligen sich unsere neuen Nachbarn auch an der Verbesserung der Wohnqualität im Quartier? Das würde die Akzeptanz des Projekts sicherlich erhöhen.</p> <p>Da das Plangebiet sich im ländlichen Raum und am Übergang zur Natur befindet, sollte eine extreme Flächenversiegelung vermieden werden. Dieses gilt natürlich mit Blick auf die sensible Hochwassergefährdungslage im Plangebiet umso mehr. Nicht nur im HQ100, sondern grundsätzlich sollte in Überschwemmungsgebieten nicht gebaut werden, um nicht leichtfertig Retentionsraum zu vernichten und damit Hochwassergefahren an anderer Stelle zu fördern. Ich kann hier nicht unerwähnt lassen, dass die Frage unrechtmäßiger Geländeaufschüttungen zum Zwecke der Vergrößerung potentieller Bauflächen immer noch nicht geklärt ist. Die von der Verwaltung zu diesem Zweck präsentierten Höhenkarten sind viel zu ungenau, um die kritische Differenz von 30 cm zwischen HQ100 und HQextrem aufzulösen.</p>	<p>Zudem kann grundsätzlich ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung nach § 175 (2) BauGB für eine Begründung eines Baugebotes relevant sein. Auch dies kann als Rechtfertigung für die Anordnung eines Baugebotes nicht schon prophylaktisch angeführt werden, wenn heute noch überhaupt nicht absehbar ist, dass es nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu Baulandspekulationen kommen wird. Es bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde Senden bis heute noch kein Baugebot ausgesprochen hat und die Sachlage einen derartig scharfen Eingriff in das Eigentumsrecht nicht rechtfertigt. Die Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Flächeneigentümer der nördlich angrenzenden Flächen über die Herstellung der geplanten Baustraße beinhaltet zudem kein verbindliches Ende der Vereinbarung, da sich diese nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit (Ende 2022) um jeweils sechs Monate verlängert, sofern sie nicht ein halbes Jahr vorher gekündigt wird.</p> <p>Städtebauliches Konzept („Welle“) Entlang der Südseite der Straße Wienkamp sieht der Bebauungsplan Wienkamp abwechselnd Bereiche mit einer max. eingeschossigen und einer zwingend zweigeschossigen Bebauung vor. Für die letzten beiden Baugrundstücke im Osten des Bebauungsplanes ist eine Eingeschossigkeit festgesetzt, die in das neue Baugebiet (WA1) fortgeführt werden soll. In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 sollen zweigeschossige Gebäude möglich sein, im Gegensatz zu den Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes jedoch ohne diese zwingend vorzuschreiben. Die städtebauliche Begründung für eine zwingend zweigeschossige Bebauung wird an dieser Stelle nicht gesehen, sodass zugunsten einer flexiblen Gebietsentwicklung hierauf verzichtet werden soll. Eine städtebauliche Beeinträchtigung durch die zugelassenen Baumöglichkeiten (z. B. Satteldach) wird nicht gesehen.</p> <p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg verwiesen“.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Die für mich jedoch wichtigste Sorge ist die Verkehrssituation unseres Wohngebietes, die bereits jetzt nicht befriedigend ist. Wenn der einzige konstruktive Hinweis des Verkehrsgutachters die Empfehlung einer Signalanlage zur B235 ist, dann sagt das schon eine Menge zur Güte/Tiefe des Verkehrsgutachtens aus.</p> <p>Auch wenn uns der Verkehrsgutachter glauben machen möchte, dass es sich bei der vorgesehenen Erschließungsstraße Mühlenstraße/Wienkamp um eine typische Wohnstraße handelt, so ist dem nicht so. Mag es auch andere Wohnstraßen mit 600 m Länge geben, so handelt es sich bei uns jedoch um eine schon jetzt extrem lange Sackgasse von 625m (zukünftig 800m, wo bitte gibt es solche geplanten Sackgassenlagen?). Wir wohnen am Ende dieses extrem schmalen langen Schlauchs und haben uns bei Sperrungen schon so manches Mal gefragt, wieso es keinen Ringverkehr oder eine zweite Erschließungsstraße gibt. War wohl ein Planungsfehler, der jetzt endlich im Rahmen neuer Planungen korrigiert werden könnte. Selbst wenn es keine kurzfristige Lösung für eine zweite Erschließungsstraße gibt, sollte im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs ein potentieller Straßenanschluss für eine zukünftige alternative Anbindung freigehalten werden.</p> <p>Die alleinige Erschließung der Wienkamp Erweiterung über Mühlenstr./Wienkamp ist für die Anwohner unzumutbar und extrem gefährlich. Genauso wenig wie der Wienkamp eine typische Wohnstraße ist, über die problemlos massiver Baulastverkehr abgewickelt werden könnte, so wenig handelt es sich bei der geplanten Erweiterung Wienkamp um eine einfache Erschließungssituation. Durch die vorliegende Hochwasserproblematik müssen erheblich Geländeerhöhungen vorgenommen und Erdmassen verteilt werden, die jedoch in hochwassersensiblen Bereichen nicht zwischengelagert werden dürfen. Diese Aspekte sind vom Verkehrsgutachten bisher nicht ausreichend untersucht und gewürdigt worden, denn der geschätzte Baulastverkehr gibt nicht annähernd realistische Werte wieder und verharm-</p>	<p>Stellplätze / Besucherstellplätze Die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen ist ein bauordnungsrechtlicher Belang. Grundsätzlich sind dabei die notwendigen Stellplätze für die geplante Wohnnutzung auf den Baugrundstücken selbst nachzuweisen. Im Bereich der Wendeanlage ist ein Bereich für die Anlage von Besucherstellplätzen im öffentlichen Raum berücksichtigt. In Verbindung mit dem gegenüber dem bauordnungsrechtlich gebräuchlichen Schlüssel von einem Stellplatz je Wohnung erhöhten Stellplatzschlüssels im Plangebiet wird die Anzahl als angemessen angesehen. Die Festsetzungen bewirken faktisch für die allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA3 einen über das übliche Maß nach Landesbauordnung hinausgehenden Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen pro Wohnung. Ziel ist eine möglichst weitreichende Freihaltung des Straßenraumes von ruhendem Verkehr. Für das allgemeine Wohngebiet WA4 und die darin vorgesehenen Mehrfamilienhäuser wird von diesem erhöhten Stellplatzschlüssel abgesehen, da die Wohnungstypen dort erfahrungsgemäß nicht über das gleiche Pkw-Aufkommen verfügen.</p> <p>Spielflächenbedarf Es wird davon ausgegangen, dass die Kapazität des Spielplatzes auch nach der geplanten Erweiterung des Baugebietes Wienkamp zur Spielflächenversorgung ausreicht. Die Spielfläche wurde seinerzeit bereits an der Stelle errichtet, da die Erweiterung des Baugebietes stets Planungsziel gewesen ist. Entsprechend wurde auch der Spielplatz dimensioniert (wie auch der jetzige Straßenverlauf und die Kanalisation). Der Spielplatz eignet sich an dieser Stelle für die Bestandsbebauung und die geplante Erweiterung. Die geplante Erweiterung des Baugebietes erfordert keine Vergrößerung der Spielflächen. Der vorhandene Spielplatz ist in einem guten Zustand. Bei Bedarf werden Spielgeräte erneuert, ergänzt und ausgetauscht.</p> <p>Aufschüttungen Von der Interessengemeinschaft Wienkamp wurde ein Vermessungsbüro eingeschaltet, das den Nachweis bislang im Planungs- und Abwägungsprozess unberücksichtigter Aufschüttungen erbringen sollte. Hierzu gab es am 29.10.2019</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>lost die zu erwartende Belastung für die Anlieger.</p> <p>Kommt der Entwickler für die zu erwartenden Schäden an Straßen und Gebäuden auf? Wie und wann wird der heutige Zustand von Straßen und Häusern aufgenommen, um spätere Ansprüche anmelden zu können? Trägt er alle Kosten des Planverfahrens? Sind/werden die Kosten durch ausreichende Bürgschaften gesichert, um nicht erneut wie bei Wienkamp I mit der Fa. Burike oder auch beim 1. Vorstoß Erweiterung Wienkamp in 2011 ein spätes Waterloo zu erleben?</p> <p>Trotz immer noch vieler Bedenken verbleibe ich weiterhin in der Hoffnung, dass in einem konstruktiven Dialog eine interessenausgleichende Lösung erarbeitet werden kann.</p>	<p>einen Termin der Interessengemeinschaft Wienkamp mit dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Münster. Im Gesprächsvermerk des Dezernates der Bezirksregierung wird hierzu ausgeführt, dass eine großräumige relevante Erhöhung der Geländeoberfläche nicht festzustellen ist, wengleich die Bezirksregierung mitteilt, dass eine abschließende und zweifelsfreie Klärung, welche Daten die Topografie vor der unterstellten Geländeerhöhung belegen oder ausschließen, zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Dies bestätigt die Gemeinde Senden in der bisherigen Beurteilung, dass keine für die Überschwemmungsgebiete relevanten Aufschüttungen zu beachten sind. Bekannt ist, dass die Erweiterungsfläche in Verbindung mit den Bautätigkeiten der Siedlung Wienkamp als Zwischenablage für Mutterboden genutzt wurde. Dies erfolgte jedoch in den höher gelegenen Geländeteilen parallel zum Dortmund-Ems-Kanal und wurde später wieder abgefahren.</p> <p>Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p> <p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Ob und in welcher Höhe es eine Bürgschaft des Vorhabenträgers geben wird, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren. Dies wird über einen städtebaulichen Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Senden und dem Projektentwickler geregelt.</p>	
10	Öffentlichkeit 10 08.11.2019	10.1	<p>Mit diesem Anschreiben möchte ich meine Einwände gegen die in der öffentlichen Darlegung präsentierte Erweiterung des Wienkamps im Besonderen und auch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Allgemeinen einlegen, die ich wie folgt begründe.</p> <p>Zwar begrüße ich, dass der zuletzt vorgelegte Bebauungsplanentwurf sich enger an den Vorgaben des alten</p>	<p>Zahl der Wohnungen Von einer im Gegensatz zur Siedlung Wienkamp I verdichteten Bebauung kann nicht die Rede sein. Es handelt sich vielmehr um eine angepasste Baustruktur, die sich an der Bestandsbebauung orientiert. Einzig die Zulässigkeit von zwei Mehrfamilienhäusern lässt sich im Bestandsgebiet nicht finden. Die in der Stellungnahme gegenübergestellten Zahlen dokumentieren die hinsichtlich der Dichte angepasste Bebau-</p>	<p>Den Bedenken zur zulässigen Zahl der Wohnungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Wienkamp-Bebauungsplanes orientiert. Allerdings ist trotz alledem noch mit einem größeren Ausmaß an Flächenversiegelung zu rechnen, da die zur Verfügung stehende Fläche, gemessen an der Anzahl an Gebäuden bzw. der geplanten Wohneinheiten, im Vergleich zum alten, bebauten Gebiet kleiner ist.</p> <p>Im Wienkamp 1 gibt es ca. 120 Familien, während auf einer wesentlich kleineren Fläche (1/3 Wienkamp 1) immer noch 40 Wohneinheiten entstehen. Im Vergleich zum Bebauungsplan von 2011 ist das nur eine geringfügig abgeänderte Variation, die von wenig Kompromissbereitschaft zeugt. Hinzu kommt noch, dass bisher alle Grundstücke an der Kanalseite einen Abstand von 25 Metern zum Kanal einhalten mussten. Der Bebauungsplan für die Erweiterung des Wienkamps sieht allerdings nur noch einen Abstand von bis zu 1,50 m vor. Das heißt, dass durch diese versetzte Bebauung auf der linken Seite keine Sicht mehr auf die Natur bleibt. Umgekehrt aber die zukünftigen Bewohner freie Sicht auf unsere Gärten und in unsere Häuser haben, denn mit bis zu 11 Metern liegen sie deutlich über den anderen. Zum Vergleich: Unser Haus hat lediglich eine Höhe von 8,10m, aber wir wären das nächstgelegene Haus. Wir hatten in der Vergangenheit immer wieder unsere Bedenken geäußert, was den Fortbestand der Bäume angeht. Dieser wäre entgegen Behauptungen von Gemeindevertretern gefährdet, denn die langen Äste würden den Bewohnern der Erweiterung mitten auf die Balkone ragen. Konkrete Zusagen, dass die Bäume erhalten bleiben, gibt es nämlich nicht. Gäbe es dann wieder eine Nacht- und Nebelaktion und die Bäume müssten den Profitinteressen weichen? Überhaupt hätte der Naherholungsbereich Wienkamp deutlich an Attraktivität eingebüßt, wenn das Bauvorhaben der Erweiterung so umgesetzt würde wie „angedroht“. Der Baumbestand entlang des Kanals gehört ohne Zweifel zu den attraktiven Naherholungsgebieten Sendens. Es muss sichergestellt sein können, dass die Bäume noch eine realistische Überlebenschance haben werden. Dafür bedarf es mehr als nur halbherzigen Zusagen, die</p>	<p>ung. Das in der Stellungnahme vorgebrachte Rechenexempel ist zudem in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Es wird ein Referenzwert von 120 Familien im Wienkamp I genannt, der nicht in Frage gestellt bzw. als zu hoch erachtet wird. Kritisiert wird hingegen die zu erwartende Zahl von maximal 40 Wohnungen, wobei das neue Plangebiet rd. 1/3 der Größe aufweisen soll. Diese Gleichung geht jedoch auf: $120 \cdot \frac{1}{3} = 40$. Die Zahlen unterstützen folglich die Einschätzung der Gemeinde, dass es sich um eine an Wienkamp I angepasste Gebietsentwicklung handelt.</p> <p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg verwiesen“.</p> <p>Die Feststellung, dass der Abstand im Bebauungsplanentwurf lediglich 1,50 m beträgt ist zudem nicht richtig. Der geringste Abstand zwischen den südlichen Baugrenzen und der südlichen Plangebietsgrenze beträgt an der Ostseite des Fuß- und Radweges zwischen der Planstraße und dem Kanaluferweg 5,00 m – die Stelle ist im Bebauungsplan entsprechend vermaßt. An der Stelle beträgt der Abstand zum Kanalufer selbst rd. 16,50 m.</p> <p>Gebäudehöhen In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass das Gebäude der Einwenderin – das letzte Gebäude südlich der Straße Wienkamp in der Siedlung Wienkamp I – lediglich 8,10 m hoch ist. Diese Feststellung ist für die Festsetzung im Bebauungsplan nicht erheblich, sondern die Tatsache, dass auf dem Baugrundstück ein Baurecht zur Errichtung eines 9,50 m hohen Gebäudes besteht. In der Stellungnahme wird suggeriert, dass der Bebauungsplan direkt an das Grundstück der Einwenderin angrenzend Gebäudehöhen von maximal 11,00 m vorsieht, was so nicht korrekt ist. Der Bebauungsplan sieht zur Schaffung eines verträglichen Überganges der vorhandenen und neu hinzukommenden Bebauung eine Angleichung der Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudehöhe vor. Das erste (westliche) neue Baugrundstück südlich der Planstraße ist dem WA1 zugeordnet, für das eine Begrenzung einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m bei einer maximalen Einge-</p>	<p>Den Bedenken zu den geplanten Gebäudehöhen wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Stellplatzanzahl wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu einem auskömmlichen Spielflächenangebot wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung zur Anordnung eines Baugebotes wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Verkehrssituation sowie zur Verkehrssicherheit wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum politischen Abstimmungsverhalten wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Niederschlagswasserentsorgung wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>bewusst im Vagen gelassen werden, um sich alle Möglichkeiten offen zu lassen. Für die Sicherung des Bestandes der Baumallee wäre es wünschenswert, einen 5-7m breiten Geländestreifen als „Baumschutzstreifen“ im öffentlichen Eigentum zu belassen und ggf. im Gefahrenfall über diesen Geländestreifen für das WSA den Zugang zum Kanal zu ermöglichen. Dies wurde bedauerlicherweise abgelehnt. Um einen ausreichenden Abstand der Gebäude zu den Bäumen sicherzustellen, ist es zumindest notwendig, im hinteren östlichen Teil mit der Baumgrenze weiter vom Kanalufer abzurücken. Es sollte doch mindestens so sein, dass wie im bisherigen Bebauungsplan ein Abstand der Bebauung von 25 m vom Ufer eingehalten wird, ansonsten sind Konflikte mit den Bäumen und Baumfällungen vorprogrammiert.</p> <p>Überhaupt scheinen umweltrelevante Aspekte, trotz einer jüngst verabschiedeten „Klimaresolution“ nur eine nachgeordnete Rolle zu spielen. Bereits im Vorfeld des 1. Bebauungsplans von 2011 haben Planer und Projektierer bewusst die Überschwemmungsgrenzen überzeichnet, um ihr Bauvorhaben der Erweiterung in die Tat umsetzen zu können. Das führt einem noch einmal deutlich vor Augen, zu welchen kriminellen Mitteln man greift, um auf jeden Fall eine Bebauung durchzusetzen. Die HQ-Linie wurde bewusst zugunsten einer Besiedlung verschoben. Durch die Besiedlung werden weitere Flächen versiegelt und können allein durch den Dümmen abgeführt werden. Dieser ist bereits, auch durch andere Baugebiete, mehr als überlastet. Unwetterartige Wetterlagen, die heutzutage oft genug vorkommen, würden die Gefahr einer Überschwemmung noch verschärfen. Die Auswirkungen, auch auf den Ortskern, wären verheerend. Bereits im Jahr 2012 lagen Unterschriftenlisten vor, die bestätigten, dass in zahlreichen Nacht- und Nebelaktionen, unerlaubte Bodenaufschüttungen auf dem Planungsgebiet erfolgten. Von langer Hand wurden Fakten geschaffen, um mittelfristig die weitere Bauentwicklung am Wienkamp sicherzustellen. Bereits damals mahnten wir ein entsprechendes Bo-</p>	<p>schossigkeit festgesetzt wird. Diese Festsetzung ist mit der bestehenden Festsetzung für das Grundstück der Einwenderin identisch. Auch für den nördlich der Planstraße gelegenen Bereich gegenüber des Einwendergrundstückes ist eine Höhenbegrenzung auf max. 9,50 m vorgesehen, wenngleich dort maximal zwei Vollgeschosse zulässig sein sollen (WA3). Eine Unmaßstäblichkeit zwischen der vorhandenen Bebauung in der Siedlung Wienkamp I und der geplanten Bebauung liegt folglich nicht vor.</p> <p>Aufschüttungen Von der Interessengemeinschaft Wienkamp wurde ein Vermessungsbüro eingeschaltet, das den Nachweis bislang im Planungs- und Abwägungsprozess unberücksichtigter Aufschüttungen erbringen sollte. Hierzu gab es am 29.10.2019 einen Termin der Interessengemeinschaft Wienkamp mit dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Münster. Im Gesprächsvermerk des Dezernates der Bezirksregierung wird hierzu ausgeführt, dass eine großräumige relevante Erhöhung der Geländeoberfläche nicht festzustellen ist, wenngleich die Bezirksregierung mitteilt, dass eine abschließende und zweifelsfreie Klärung, welche Daten die Topografie vor der unterstellten Geländeerhöhung belegen oder ausschließen, zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Dies bestätigt die Gemeinde Senden in der bisherigen Beurteilung, dass keine für die Überschwemmungsgebiete relevanten Aufschüttungen zu beachten sind. Bekannt ist, dass die Erweiterungsfläche in Verbindung mit den Bautätigkeiten der Siedlung Wienkamp als Zwischenablage für Mutterboden genutzt wurde. Dies erfolgte jedoch in den höher gelegenen Geländeteilen parallel zum Dortmund-Ems-Kanal und wurde später wieder abgefahren.</p> <p>Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p> <p>Stellplätze / Besucherstellplätze Die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen ist ein bauordnungsrechtlicher Belang. Grundsätzlich sind dabei die notwendigen Stellplätze für die geplante Wohnnut-</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>dengutachten an. Laut Aussage des Bauamtes sei es jedoch nicht möglich, diese Aufschüttungen nachträglich nachzuweisen. Unserem Kenntnisstand nach trifft diese Aussage so nicht zu. Ein Gutachten könnte sehr wohl Klarheit bringen. Dass dieses mit Kosten verbunden wäre, ist unbestritten, aber angesichts der im Raum stehenden Vorwürfe doch nur angemessen. Leider will man davon nichts mehr hören, obwohl wir der Gemeinde Zahlen vorgelegt haben, die verbotene Geländeerhöhungen von bis zu 50 cm im 100jährigen Überschwemmungsgebiet sowohl für das alte Gebiet Wienkamp 1 als auch für das Plangebiet nachweisen können. Wir haben dies auch mit der Bezirksregierung und mit dem Kreis Coesfeld diskutiert. Dort kann man unsere Berechnungen nachvollziehen, sieht die Zuständig jedoch bei der Gemeinde. Die Bezirksregierung stimmt uns zu, „dass insbesondere angesichts der mit dem Klimawandel einhergehenden höheren Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse, die Gemeinde Senden gut beraten wäre, auf die Geländeerhöhung und Bebauung im EHQ Bereich zu verzichten.“ Ein entsprechendes Schreiben liegt dem Bauamt vor. Laut Entwurf sollen jeder Wohneinheit zwei Parkplätze zugeordnet sein. Das heißt, dass weniger Grünflächen zur Verfügung stünden und noch mehr Liter Wasser in den Dämmern abgeleitet werden müssten. Trotz dieser Stellflächen, die einen Minimalwert darstellen, müssten mögliche Besucher ihre Autos am Spielplatz oder am Fahrbahnrand abstellen und trügen zu einer Verschärfung der Parksituation bei. Die Parkplätze am Spielplatz würden quasi zweckentfremdet und nicht mehr auswärtigen Gästen zur Verfügung stehen.</p> <p>Ebenso würde die Kapazität des Spielplatzes nicht mehr ausreichen, wenn eine derart verdichtete Bebauung möglich wäre. Schon jetzt ist der Spielplatz an sonnigen Tagen oftmals völlig ausgelastet. Gerade wegen seiner bislang noch ruhigen Lage und der verkehrsarmen Sackgassenendlage sehr beliebt, nicht nur bei den Wienkämpfern, sondern auch bei Familien aus den umliegenden Siedlungen. Die Sicherheit unserer Kinder</p>	<p>zung auf den Baugrundstücken selbst nachzuweisen. Im Bereich der Wendeanlage ist ein Bereich für die Anlage von Besucherstellplätzen im öffentlichen Raum berücksichtigt. In Verbindung mit dem gegenüber dem bauordnungsrechtlich gebräuchlichen Schlüssel von einem Stellplatz je Wohnung erhöhten Stellplatzschlüssels im Plangebiet wird die Anzahl als angemessen angesehen. Die Festsetzungen bewirken faktisch für die allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA3 einen über das übliche Maß nach Landesbauordnung hinausgehenden Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen pro Wohnung. Ziel ist eine möglichst weitreichende Freihaltung des Straßenraumes von ruhendem Verkehr. Für das allgemeine Wohngebiet WA4 und die darin vorgesehenen Mehrfamilienhäuser wird von diesem erhöhten Stellplatzschlüssel abgesehen, da die Wohnungstypen dort erfahrungsgemäß nicht über das gleiche Pkw-Aufkommen verfügen.</p> <p>Spielflächenbedarf Es wird davon ausgegangen, dass die Kapazität des Spielplatzes auch nach der geplanten Erweiterung des Baugebietes Wienkamp zur Spielflächenversorgung ausreicht. Die Spielfläche wurde seinerzeit bereits an der Stelle errichtet, da die Erweiterung des Baugebietes stets Planungsziel gewesen ist. Entsprechend wurde auch der Spielplatz dimensioniert (wie auch der jetzige Straßenverlauf und die Kanalisation). Der Spielplatz eignet sich an dieser Stelle für die Bestandsbebauung und die geplante Erweiterung. Die geplante Erweiterung des Baugebietes erfordert keine Vergrößerung der Spielflächen. Der vorhandene Spielplatz ist in einem guten Zustand. Bei Bedarf werden Spielgeräte erneuert, ergänzt und ausgetauscht.</p> <p>Baugebot Bei dem Baugebot (§ 176 BauGB) handelt es sich um ein städtebauliches Gebot, das dem Grunde nach dafür genutzt werden kann, einen Grundstückseigentümer zu verpflichten, ein Grundstück gemäß den Vorgaben eines Bebauungsplanes oder in Ermangelung eines Bebauungsplanes den baurechtlichen Vorschriften des § 34 BauGB entsprechend zu bebauen. Da es sich innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes um ein Planverwirklichungsinstrument</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>auf der Straße wäre massiv gefährdet und das nicht nur während der Bauphase. An eine Erweiterung des Spielplatzes ist laut Plänen in keinsten Weise gedacht, denn eine Erweiterung der Spielfläche, würde ja Wohnfläche kosten und damit auch den Profit des „Investors“ schmälern. Eine familienfreundliche Politik sieht anders aus! Ohne Baustraße geht es nicht – das wurde erst recht offensichtlich, als das Verkehrsgutachten vorlag. Wir sind zwar erfreut zu erfahren, dass es nun eine Einigung zwischen Landwirt und Investor über eine vorübergehende Baustraße gibt, aber im Vorfeld müssten unseres Erachtens noch einige wesentliche Details geklärt werden. Da die Baustraße wohl nur temporär bestehen soll, ist der Zeitrahmen ihrer Existenz festzulegen. Unserer Ansicht nach muss die Baustraße bestehen bleiben bis zu dem Zeitpunkt, an dem die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Die Erschließung und der Straßenbau müssten abgeschlossen, die Mehrfamilienhäuser komplett fertiggestellt und 80% aller übrigen Häuser ebenfalls fertiggestellt sein. Während der Bauphase und vor Entfernung der Baustraße ist sicherzustellen, dass keine Baufahrzeuge über die alte Wienkampwohnerstraße fahren. Auch müsste die vom Kreis versprochene Ampel an der Kreuzung zur B235 vorhanden sein. Um die Bebauung zu beschleunigen, hätte die Gemeinde nach BauGB § 176 die Möglichkeit ein Baugebot auszusprechen.</p> <p>Überhaupt sind die verkehrstechnischen Probleme, die sich mit einer Erweiterung ergäben, so problematisch, dass es sich lohnt, einen genaueren Blick darauf zu werfen. Schon jetzt haben wir zu Stoßzeiten mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen zu tun, das durch die schmal angelegte Straßenführung noch zu weiteren Beeinträchtigungen führt. Der gesamte Verkehr aus den Stichstraßen wird ebenfalls über diese eine Zufahrtsstraße abgewickelt, sodass auch bei den Häusern, die ihre Gärten Richtung Straße liegen haben, phasenweise das Gefühl aufkommen muss, sie lebten nahe einer Hauptstraße. Die Überquerung der L235 stellt ein weiteres nicht unerhebliches Problem dar. Auch hier kann</p>	<p>handelt, ist die Entscheidung über die Anordnung eines Baugebotes nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Dennoch zur inhaltlichen Einordnung die nachstehenden Ausführungen: Da es sich dabei um einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht handelt, ist ein Baugebot nicht ohne Weiteres zu erlassen, da ein Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht verpflichtet ist, sein Grundstück den jeweiligen baurechtlichen Zulässigkeitsmaßstäben entsprechend zu bebauen. Das Baugebot unterliegt daher der Erforderlichkeit dringlicher städtebaulicher Gründe, die einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Eigentümers rechtfertigen (städtebauliche Erforderlichkeit, § 175 (2) BauGB). Zudem ist eine zwingende Voraussetzung für ein Baugebot, dass die jeweilige Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist (§ 176 (3) BauGB).</p> <p>Hinsichtlich der städtebaulichen Gründe kann § 1 (6) BauGB einen Anhaltspunkt dafür bieten, was hinsichtlich einer städtebaulichen Begründung herangezogen werden kann. Darin kommen vor allem Auswirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 (6) Ziffer 1 BauGB) sowie die menschliche Gesundheit (§ 1 (6) Ziffer 7c BauGB) in Betracht. Im vorliegenden Fall konnte durch ein Verkehrsgutachten sowie ein Schallgutachten jedoch nachgewiesen werden, dass die beiden vorstehend genannten Punkte hier keine Begründung für ein Baugebot darstellen, da eine Umsetzung der Planung auch über die Bestandsstraße verkehrstechnisch und immissionsschutzrechtlich denkbar wäre. Zudem kann grundsätzlich ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung nach § 175 (2) BauGB für eine Begründung eines Baugebotes relevant sein. Auch dies kann als Rechtfertigung für die Anordnung eines Baugebotes nicht schon prophylaktisch angeführt werden, wenn heute noch überhaupt nicht absehbar ist, dass es nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu Baulandspekulationen kommen wird. Es bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde Senden bis heute noch kein Baugebot ausgesprochen hat und die Sachlage einen derartig scharfen Eingriff in das Eigentumsrecht nicht rechtfertigt. Die Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Flächeneigentümer der nördlich angrenzenden Flächen über die Herstellung der geplanten Baustraße beinhaltet zudem kein verbindliches Ende der Vereinbarung, da sich diese nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit (Ende 2022) um jeweils sechs Monate verlängert,</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>man zu manchen Zeiten wohl 10 Minuten warten, um sich auf die Bundesstraße einzufädeln oder sie gar zu überqueren. Auch die umgekehrte Richtung, um von der L235 in den Wienkamp zu gelangen, stellt die Verkehrsteilnehmer auf eine harte Geduldsprobe. Übrigens nicht nur die Linksabbieger in den Wienkamp, sondern auch die Fahrer, die weiter Richtung Lüdinghausen wollen, da der Linksabbiegerstreifen viel zu kurz ist, sich Autoschlangen hinter einem bilden und der Verkehrsfluss geradeaus ins Stocken gerät. Auch die Fußgängerampel über die L235 vom Wienkamp sorgt für einen zähflüssigen Verkehr, ist aber für den Wienkämpfer lebenswichtig, um überhaupt halbwegs heil auf die andere Seite zu gelangen. Kämen nun noch 40 Wohneinheiten hinzu und geht man von durchschnittlich zwei Autos aus, die statistisch jede Familie in einer ländlichen Region hat, so sprächen wir von 80 zusätzlichen Kraftfahrzeugen plus den Fahrzeugen, die potenzielle Besucher führen. Die Pläne zur Erweiterung sehen keine verbesserte Infrastruktur vor. Die Autos würden am Straßenrand abgestellt und somit auch zur Verengung der Fahrbahnstrecke beitragen. Im Bebauungsplan von 2011 waren mögliche Zuwege eingezeichnet, aber nicht unabdingbar an die geplante Bebauung geknüpft. Der Wienkamp-Initiative war aus verlässlicher Quelle zugegangen worden, dass sowohl die bauliche Erschließungsproblematik von Wienkamp 2 als auch die Verkehrsbedenken der Wienkamp-Anwohner bereits vor Jahren hätten gelöst werden können, da die Familie [REDACTED] entsprechende Angebote offeriert habe. Aus einem Gesprächsprotokoll vom 29.09.2018 mit Herrn [REDACTED] geht folgendes hervor: Bereits zu Beginn des Gesprächs erläuterte Herr [REDACTED], dass er schon im Jahr 2011/12 der Gemeinde vorgeschlagen habe, als die Diskussion um die Bebauung des Wienkamps losgetreten worden sei, eine Brücke mit Fußweg über sein Spargelfeld erschließen zu lassen. Das Grundstück hätte er an die öffentliche Hand abtreten wollen. Die Kosten für Brücke/Rad- und Fußweg sollten größtenteils über die Gemeinde finanziert werden. Im selben Zuge hätte aus Sicht von [REDACTED] nichts dage-</p>	<p>sofern sie nicht ein halbes Jahr vorher gekündigt wird.</p> <p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Politisches Abstimmungsverhalten und -ergebnis Der Gemeindeentwicklungsausschuss (GEA) hat einschließlich dem Vorsitzenden insgesamt 15 Mitglieder. In der Sitzung am 12.09.2019 waren 15 Mitglieder anwesend und es waren vier Vertretungen zu verzeichnen. Zu Beginn des Tagesordnungspunktes 1 zur geplanten „Erweiterung Wienkamp“ erklärte sich ein Vertreter eines Ausschussmitgliedes als befangen, sodass sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bei diesem Tagesordnungspunkt auf 14 reduziert hat. Hierbei gab es schließlich 10 Ja- und 3 Neinstimmen sowie eine Enthaltung. Da dieser Sachverhalt zur Beschlussfassung selbst nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes berührt, ist ein Abwägungsbeschluss hierzu nicht erforderlich.</p> <p>Niederschlagswasserentsorgung Nachbarrechtlich ist ein Abfluss anfallenden Oberflächenwassers auf Nachbargrundstücke unzulässig. Ein Regelungserfordernis in der Bauleitplanung besteht darüber hinaus nicht. Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers durch Versickerung ist aufgrund des vorhandenen Untergrundes (Mergel / Lehm) weitgehend ausgeschlossen. Demzufolge wird die Abführung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers der Baugrundstücke und der Verkehrsflächen über Kanäle zu dem vorhandenen und zu erweiternden Regenrückhaltebecken (Wienkamp) mit Überlauf zum Dümmer geplant. Die technische Prüfung hat ergeben, dass im Bebauungsplangebiet selber keine separate Regenwasserrückhaltemaßnahme erforderlich ist. Die zusätzlichen Rückhaltungsmengen aus der „Erweiterung Wienkamp“ sind im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Wienkamp zu integrieren. Hierzu wird das vorhandene Rückhaltebecken auf der vorhandenen Grünfläche geringfügig erweitert. Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld wurde bereits abgestimmt, dass an der vorhandenen Einlei-</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>gen gesprochen, seinen Grund und Boden für eine bauliche Erschließung der Wienkamp-Erweiterung zur Verfügung zu stellen. Diese Überlegungen wurden Herrn [REDACTED] mitgeteilt. Der habe diesen Vorschlag abgelehnt, weil die Gemeinde die Kosten für die Brücke nicht habe tragen wollen und grundsätzlich kein Interesse an einer Brücke bestanden habe. Das löste bei Herrn [REDACTED] Verwunderung aus, da Herr [REDACTED] bereits einige Jahre zuvor angefragt habe, ob man sich vorstellen könne, aus besagtem Ackerland, Baugrund zu entwickeln. [REDACTED] Senior habe daraufhin auf eigene Kosten ein Gutachten erstellen und steuerrechtlich prüfen lassen. Der Bescheid fiel positiv aus. Man trat wieder an die Gemeinde heran und signalisierte Bereitschaft einem Flächennutzungsänderungsplan zuzustimmen. Zur maßlosen Verwunderung legte die Gemeinde dar, dass man kein Interesse habe diese Fläche fortzuentwickeln. Daraufhin entschied sich der landwirtschaftliche Betrieb in Stillagen, Drainagen und Tunnelenerweiterungen für den Obstanbau zu investieren.</p> <p>Im Jahr 2015 unternahm Herr [REDACTED] noch einmal einen Versuch, eine Zuwegung zum Wienkamp zu initiieren. Die abschlägige Antwort der Gemeinde lautete: „Am Wienkamp wird nichts passieren, weil die Flächen von Bauer [REDACTED] nicht zur Verfügung stehen.“ Als Folge investierte [REDACTED] noch einmal in den Ausbau seiner Obstplantage.</p> <p>Mittelfristig muss eine eigene Zuwegung des Wienkamp 2-Gebietes Richtung Amelsbüren geschaffen werden, um einen geregelten „Verkehrsabfluss“ ins nahe gelegene Münster zu gewährleisten und die L235 deutlich zu entlasten. Gleichzeitig würde eine so große Versiegelungsfläche, wie sie die Erweiterung vorsieht, Probleme mit dem Sickerwasser verursachen, mit dem einige Eigentümer am Wienkamp schon von Beginn an Schwierigkeiten hatten. Auch hier stellt sich die Frage, ob die Gemeinde und oder der Investor so uneigennützig und selbstlos handelt oder nicht doch auch Profit aus dem Unternehmen ziehen will. Sehr fragwürdig ist</p>	<p>tung (Drosselbauwerk) nichts geändert werden soll. Die Gesamtplanung der Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) ist abschließend durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu genehmigen. Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht. Der Bau und der Betrieb der Kanalisation entsprechen dem Stand der Technik, sodass darüber hinausgehende Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich sind.</p> <p>Die Darstellungen zur Erschließungsthematik sind größtenteils unrichtig bzw. unvollständig. Für die hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren besteht diesbezüglich keine abwägungserhebliche Relevanz.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>aus meiner Sicht, dass eine große Zahl von Vertretern der CDU und SPD sich im vergangenen GEA befangen erklären mussten, da sie an Grundstücken bzw. Immobilien interessiert sind. Genau diese Kommunalpolitiker verfügen über ihre jeweiligen Funktionen und Rollen in ihren Fraktionen aber über „Insiderkenntnisse“, die bereits bei der Planung etwaiger Bauvorhaben, den Verdacht der Vorteilsannahme aufkommen lassen. Eine Befangenheitserklärung erst in der Ausschusssitzung abzugeben, nachdem zahlreiche vertrauliche Gespräche bereits im weiten Vorfeld stattfanden, lässt die Kommunalpolitik in einem schlechten Licht dastehen. Es drängt sich ja geradezu die Frage auf, wem was versprochen worden ist, bei einem entsprechenden Stimmenvotum.</p> <p>Dass Projektierer und Parteikollegen an einem Strang ziehen und eigennützige Interessen mit politischen verweben werden, ist nicht nur moralisch verwerflich, sondern kriminell.</p>		
11	Öffentlichkeit 11 05.11.2019	11.1	<p>Mit diesem Schreiben möchte ich weiterhin offiziell Protest gegen den vorgelegten Bebauungsplan zur Erweiterung des Wienkamps einlegen.</p> <p>Auch wenn es zu begrüßen ist, dass nun doch eine Baustraße für die Erweiterung des Wienkamps vorgesehen ist, muss meines Erachtens gewährleistet sein, dass bis zu 80% des Bauvorhabens abgewickelt sein sollten, bevor diese wieder rückgebaut wird. Ansonsten müsste entgegen aller Bekundungen auch hier wieder der gesamte Baulast- und Schwerverkehr über den schlauchähnlichen Wienkamp abgewickelt werden. Bereits jetzt ist es vormittags oder auch nachmittags nicht immer einfach, an Müllwagen, Postautos, Zulieferern und anderen Dienstleistern vorbei zu fahren, um zum Haus meiner Kinder zu gelangen. Hier wäre schon Maßarbeit gefragt, die ich mir als ältere Verkehrsteilnehmerin nicht mehr an jedem Tag zutraue. Meist warte ich lieber an einer Haltebucht, bis ich weiterfahren kann.</p>	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Spielflächenbedarf Es wird davon ausgegangen, dass die Kapazität des Spielplatzes auch nach der geplanten Erweiterung des Baugebietes Wienkamp zur Spielflächenversorgung ausreicht. Die Spielfläche wurde seinerzeit bereits an der Stelle errichtet, da die Erweiterung des Baugebietes stets Planungsziel gewesen ist. Entsprechend wurde auch der Spielplatz dimensioniert (wie auch der jetzige Straßenverlauf und die Kanalisation). Der Spielplatz eignet sich an dieser Stelle für die Bestandsbebauung und die geplante Erweiterung. Die geplante Erweiterung des Baugebietes erfordert keine Vergrößerung der Spielflächen. Der vorhandene Spielplatz ist in einem guten Zustand. Bei Bedarf werden Spielgeräte erneuert, ergänzt und ausgetauscht.</p>	<p>Den Bedenken zur Verkehrssituation sowie zur Verkehrssicherheit wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu einem auskömmlichen Spielflächenangebot wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Wartezeiten variieren. Je nachdem kann es schon einmal sein, dass ich bis zu 5 oder 6 Minuten warte. Das sieht aber anders aus bei Baufahrzeugen, die unter Umständen länger vor Ort verweilen oder aber sich auch noch gegenseitig behindern. Aus meiner Sicht müsste auch überdacht werden, ob nicht eine dauerhafte Zuwegung, Verkehrsbelastungen brächte und zur Verkehrsberuhigung beitrüge. Obwohl auch in meinem Heimatort, Baugebiete weiterhin erschlossen werden und auch bei uns Kosten bezüglich der Größe von Bürgersteigen und Abständen zur Straße eingespart werden, ist man aber immer darauf bedacht, Zuwegungen zu schaffen und keine unnötigen Sackgassen entstehen zu lassen, die den Verkehrsfluss dämmen und in Notsituationen kein Fortkommen ermöglichen. Ähnliche Situationen waren bei meinen Besuchen im Wienkamp schon oft zu beobachten. Große Sorgen mache ich mir aber um die Sicherheit der Kinder. Ihr Blickwinkel ist, je nach Altersgruppe, hinsichtlich ihrer Einschätzung von Gefahrensituationen noch sehr eingeschränkt. Man mag sich kaum ausmalen, welchen Gefahren sie im Zuge der baulichen Erschließung ausgesetzt sind. Die Hinweise, dass es den Weg entlang des Dämmers oder am Kanal gebe, sind meines Erachtens keine wirkliche Alternative. Eine Überquerung der Straße wäre in jedem Fall erforderlich und Gewässer bergen oftmals ganz eigene Gefahren, unabhängig von der Altersklasse der Kinder. Das Wohlergehen der jüngeren Verkehrsteilnehmer sollte doch Vorrang haben und jedem am Herzen liegen. Auch muss in jedem Fall damit gerechnet werden, dass im Zuge der Wienkamperweiterung, das Verkehrsaufkommen noch einmal um ein Vielfaches ansteigt. Fast jeder Haushalt verfügt inzwischen bereits über bis zu 2 Fahrzeuge. Es ist aus den Plänen überhaupt nicht ersichtlich, wo diese Autos zukünftig abgestellt werden sollen. Für Besucher der Anwohner dürfte es somit dann schwerer sein, ihre Fahrzeuge adäquat abzustellen. Der Investor sollte bei seiner Planung bedenken, dass bei der Ansiedlung weiterer Familien, die Spielplatzkapazitäten am Sackgassenende kaum ausreichen. Eine Erweiterung der</p>	<p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg verwiesen“.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Spielfläche wäre beispielsweise eine notwendige Konsequenz. Derlei Überlegungen haben bislang überhaupt gar keine Beachtung in den Planungen gefunden.</p> <p>Während meiner Besuche am Wienkamp habe ich es immer genossen, die Baumallee am Kanal entlang zu spazieren. Ob mit dem Enkelkind im Kinderwagen oder später mit Laufrad und Roller. Der Bilderbuchcharakter dieser Landschaft besticht und ist für mich immer wieder ein attraktiver Anziehungspunkt, auch um den nahegelegenen Hofladen Grothues-Potthoff aufzusuchen. Dass entlang dieser Baumallee ganz dicht Häuser gebaut werden sollen, grenzt schon fast an ein Sakrileg. Sowohl der Hauseigentümer als auch die Bäume hätten bei dieser Planung nichts gewonnen. Der Hauseigentümer müsste größte Beschränkungen bezüglich der Beschattung in Kauf nehmen, die sich auch nicht positiv auf den Gartenbereich auswirken und auch zu Verschmutzungen am Haus selbst führen, z.B. durch Laub und andere Dinge. Umgekehrt hätten die Bäume mit ihrem Wurzelwerk keinen Platz zum Wachsen, sodass die Grundsatzfrage im Raum steht: Wer muss weichen? Haus oder Baum? Es kann doch nicht im Interesse der Gemeinde sein, dass eines der schönsten Naherholungsgebiete Sendens dem Erdboden gleichgemacht wird. Damit würde man sich letztendlich doch selbst ins eigene Fleisch schneiden. Die bislang dargelegten Pläne schützen die Baumallee nicht einmal im Ansatz. Dazu müsste die Abstände zu den Grundstücken um ein Vielfaches vergrößert werden. Ich bitte doch sehr darum, dass die von mir vorgebrachten Einwände noch einmal einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.</p>		
12	Öffentlichkeit 12 10.11.2019	12.1	Wir haben es sehr positiv aufgenommen, dass im Rahmen der Planungen für das Baugebiet Wienkamp II unsere damals geäußerten Bedenken Gehör gefunden haben und ernsthaft diskutiert worden sind. Ebenso nehmen wir die geplante Baustraße für die Erschließung positiv auf. Wir geben jedoch zu bedenken, dass eine zeitlich befristete Baustraße das Problem ggf. nicht löst.	Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Sofern nicht eine bestimmte Bebauungsquote – von z.B. 80% - erreicht ist, sollte die Baustellenzuwegung mindestens erhalten bleiben. Bei einer Befristung auf 2-3 Jahre sehen wir das Grundproblem, den geregelten Baustellenverkehr nicht über die bisherige Siedlungsstraße führen zu können als nicht gelöst an. Die Tatsache, dass Baustellenfahrzeuge sich nicht begegnen können bzw. ein Ausweichen kaum bis gar nicht möglich ist hat sich dadurch nicht erledigt. Da in so einem Zeitfenster ein Baugebiet auch im Wesentlichen noch nicht fertig erschlossen und bebaut ist, ist dies für uns weiterhin kritisch.</p> <p>Des Weiteren sehen wir in dem extrem ansteigenden Siedlungsverkehr von geschätzt zusätzlichen 90-100 PKW sowie damit verbundene weitere Fahrzeuge als enorme Belastung für die derzeitige Verkehrsführung an. Eine Gesamtbetrachtung für den Verkehrsfluss nach Bebauung (dauerhafte zweite Zuwegung, Verkehrsberuhigung insgesamt) ist für uns nicht vorhanden bzw. nicht ausreichend gewürdigt worden. Bereits jetzt stehen auch schon an einigen Stellen Rutschautos von Kindern dauerhaft an den Straßenrändern um die bisherigen Verkehrsteilnehmer dazu zu animieren, mit einer angemessenen Geschwindigkeit und rücksichtsvoll durch die Siedlung zu fahren.</p> <p>Wir hoffen, dass Sie auch dieses Mal die Bedenken ernsthaft und im Interesse aller Beteiligten diskutieren und zu einer ausgewogenen Lösung finden.</p>		
13	Öffentlichkeit 13 11.11.2019 (Eingang, Schreiben ohne Datum)	13.1	<p>Baustraße: Es darf kein Bauverkehr und keine Zulieferung von Materialien, Geräten und Personal über unsere Wohnstraße von Wienkamp 1 erfolgen. Es muss eine gesonderte Baustraße eingerichtet werden, die unbedingt so lange aufrechterhalten werden muss, bis auch das letzte Gebäude vollständig errichtet worden ist, da kein Begegnungsverkehr mit LKWs auf unserer Wohnstraße möglich ist. Die vorhandene Wohnstraße in Wienkamp 1 ist zu schmal, so dass PKWs bei Begegnungsverkehr mit Lkws oder Kleintransportern auf den Bürgersteig</p>	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg“ verwiesen“.</p> <p>Schmutzwasserkanal Das anfallende Schmutzwasser soll über einen Anschluss an die vorhandene Kanalisation in der Straße Wienkamp abge-</p>	<p>Den Bedenken zur Baustraße wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur verkehrlichen Erschließung wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zum Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Schmutzwasser-</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>ausweichen müssten und Fußgänger gefährdet wären.</p> <p>Sackgasse: Die Länge der entstehenden Sackgasse aus Wienkamp 1 und 2 ist unzulässig, da im Ernstfall keine zweite Zuwegung für Rettungsfahrzeuge und Polizei gegeben ist.</p> <p>Bäume am Kanal: Die Bäume am Kanal müssen erhalten bleiben. Im Bebauungsplan muss hierfür der erforderliche Abstand der Baugruben zum Wurzelwerk der Bäume innerhalb der zulässigen Baugrenzen Berücksichtigung finden. Der Mindestabstand von Oberkante Baugrubenböschung bis zum Baumstamm muss größer 5,00 m betragen. Es dürfen keine Ablagerung von Bodenmieten über dem Wurzelwerk und keine Befahrung mit schwerem Gerät über den Wurzelbereich.</p> <p>Schmutzwasserkanal: Der Anschluss des neuen Baugebietes Wienkamp 2 an den vorhandenen Schmutzwasserkanal von Wienkamp 1 ist wegen der zu gering dimensionierten Ablauffeitung vom Pumpwerk zur Kläranlage mit einem Durchmesser von 70 mm nicht geeignet um die zusätzlichen Schmutzwasserfrachten der geplanten Wohnbebauung aus Wienkamp 2 zusätzlich zu übernehmen. Sollte das Schmutzwasser der geplanten Wohnbebauung Wienkamp 2 an das vorhandene Kanalnetz in Wienkamp 1 trotzdem angeschlossen werden, sind Schäden am jetzigen Kanalnetz und Pumpwerk durch Überlastung, Rückstau etc. vorprogrammiert. Reparatur- und Wartungskosten dürfen nicht den Anliegern aus Wienkamp 1 aufgebürdet werden. Die Schmutzwasserentwässerung von Wienkamp 2 ist separat losgelöst von Wienkamp 1 auszuführen und zu betreiben.</p>	<p>führt werden. Diese ist angesichts der schon bei Aufstellung des Bebauungsplanes Wienkamp bestehenden Planungsabsicht zur Fortführung des Wohngebietes nach Osten bereits für die Aufnahme der zusätzlichen Mengen aus dem Plangebiet dimensioniert. Die Verlegung eines neuen Kanales im vorhandenen Gebiet Wienkamp ist nicht erforderlich, Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht.</p> <p>Städtebauliches Konzept („Welle“ und Zulässigkeit von Flachdächern) Entlang der Südseite der Straße Wienkamp sieht der Bebauungsplan Wienkamp abwechselnd Bereiche mit einer max. eingeschossigen und einer zwingend zweigeschossigen Bebauung vor. Für die letzten beiden Baugrundstücke im Osten des Bebauungsplanes ist eine Eingeschossigkeit festgesetzt, die in das neue Baugebiet (WA1) fortgeführt werden soll. In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 sollen zweigeschossige Gebäude möglich sein, im Gegensatz zu den Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes jedoch ohne diese zwingend vorzuschreiben. Die städtebauliche Begründung für eine zwingend zweigeschossige Bebauung wird an dieser Stelle nicht gesehen, sodass zugunsten einer flexiblen Gebietsentwicklung hierauf verzichtet werden soll. Eine städtebauliche Beeinträchtigung durch die zugelassenen Baumöglichkeiten (z. B. Satteldach) wird nicht gesehen. Mit der Zulässigkeit von Flachdächern für das allgemeine Wohngebiet WA4 soll eine hohe Flexibilität bei der Projektentwicklung gewährleistet werden, da dort auch öffentlich geförderter Wohnraum entstehen soll. Dies wird mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart. Über die festgesetzte Gesamtgebäudehöhe von maximal 11 m fügen sich die Gebäude in das städtebauliche Konzept ein.</p> <p>Aufschüttungen Von der Interessengemeinschaft Wienkamp wurde ein Vermessungsbüro eingeschaltet, das den Nachweis bislang im Planungs- und Abwägungsprozess unberücksichtigter Aufschüttungen erbringen sollte. Hierzu gab es am 29.10.2019 einen Termin der Interessengemeinschaft Wienkamp mit dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Müns-</p>	<p>serentsorgung wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem städtebaulichen Konzept (Fortführung der wellenförmigen Bebauung und Zulässigkeit von Flachdächern im WA4) wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes einschließlich der Frage hierfür relevanter Aufschüttungen wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Art der Bebauung: Die Bebauung des Baugebietes Wienkamp 2 muss die gleichen Bestimmungen wie im Baugebiet Wienkamp 1 haben. Das bedeutet eine zwingende Festsetzung von freistehenden 1 und 2 Familienhäusern mit gleicher Dachform sowie First und Traufhöhen, Dachformen und Geschossen wie in Wienkamp 1. Es dürfen keine Stafelgeschosse mit Flachdächern entstehen. Diese Formen haben ein wesentlich größeres Raumvolumen und wirken so massiv, dass es keine harmonische Fortführung der vorhandenen Bebauung darstellt. Es darf keine abweichend verdichtete Bauweise zu Wienkamp 1 zugelassen werden.</p> <p>Hochwasserschutz: Durch die vorgenommene Geländeaufhöhung durch Bodenaufschüttung von dem Eigentümer Herrn Schulze Austrup Streyll wurde nachweislich das Gelände um 37 cm angehoben. Siehe hierzu Anlage Querprofil in der Station 1 + 950. Dies hat zur Folge, dass die jetzige HQ Extrem Begrenzungslinie der früheren HQ 100 Linie entspricht. Die heutige Differenz zwischen HQ Extrem und HQ 100 beträgt 32 cm. Dies zeigt anschaulich, die Verschiebung der ursprünglichen HQ 100 Linie. Nach dem Bodenschutzgesetz sind Auffüllungen im Hochwasserschutzgebiet verboten und daher zurück zu bauen sowie als Retentionsraum für den Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Während der Bauphase sind keine Bodenmieten im Hochwasserschutzgebiet erlaubt. Von daher sind diese Flächen abzustecken, offen auszuweisen und im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	<p>ter. Im Gesprächsvermerk des Dezernates der Bezirksregierung wird hierzu ausgeführt, dass eine großräumige relevante Erhöhung der Geländeoberfläche nicht festzustellen ist, wenngleich die Bezirksregierung mitteilt, dass eine abschließende und zweifelsfreie Klärung, welche Daten die Topografie vor der unterstellten Geländeerhöhung belegen oder ausschließen, zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Dies bestätigt die Gemeinde Senden in der bisherigen Beurteilung, dass keine für die Überschwemmungsgebiete relevanten Aufschüttungen zu beachten sind. Bekannt ist, dass die Erweiterungsfläche in Verbindung mit den Bautätigkeiten der Siedlung Wienkamp als Zwischenablage für Mutterboden genutzt wurde. Dies erfolgte jedoch in den höher gelegenen Geländeteilen parallel zum Dortmund-Ems-Kanal und wurde später wieder abgefahren.</p> <p>Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p>	
14	Öffentlichkeit 14 09.12.2018	14.1	<p>Baustraße: Es darf kein Bauverkehr und keine Zulieferung von Materialien, Geräten und Personal über unsere Wohnstraße von Wienkamp 1 erfolgen. Es muss eine gesonderte Baustraße eingerichtet werden, die unbedingt so lange aufrechterhalten werden muss, bis auch das</p>	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2</p>	<p>Den Bedenken zur Baustraße wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur verkehrlichen Erschließung wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>letzte Gebäude vollständig errichtet worden ist, da kein Begegnungsverkehr mit LKWs auf unserer Wohnstraße möglich ist. Die vorhandene Wohnstraße in Wienkamp 1 ist zu schmal, so dass PKWs bei Begegnungsverkehr mit Lkws oder Kleintransportern auf den Bürgersteig ausweichen müssten und Fußgänger gefährdet wären.</p> <p>Sackgasse: Die Länge der entstehenden Sackgasse aus Wienkamp 1 und 2 ist unzulässig, da im Ernstfall keine zweite Zuwegung für Rettungsfahrzeuge und Polizei gegeben ist.</p> <p>Bäume am Kanal: Die Bäume am Kanal müssen erhalten bleiben. Im Bebauungsplan muss hierfür der erforderliche Abstand der Baugruben zum Wurzelwerk der Bäume innerhalb der zulässigen Baugrenzen Berücksichtigung finden. Der Mindestabstand von Oberkante Baugrubenböschung bis zum Baumstamm muss größer 5,00 m betragen. Es dürfen keine Ablagerung von Bodenmieten über dem Wurzelwerk und keine Befahrung mit schwerem Gerät über den Wurzelbereich.</p> <p>Schmutzwasserkanal: Der Anschluss des neuen Baugebietes Wienkamp 2 an den vorhandenen Schmutzwasserkanal von Wienkamp 1 ist wegen der zu gering dimensionierten Ablaufleitung vom Pumpwerk zur Kläranlage mit einem Durchmesser von 70 mm nicht geeignet um die zusätzlichen Schmutzwasserfrachten der geplanten Wohnbebauung aus Wienkamp 2 zusätzlich zu übernehmen. Sollte das Schmutzwasser der geplanten Wohnbebauung Wienkamp 2 an das vorhandene Kanalnetz in Wienkamp 1 trotzdem angeschlossen werden, sind Schäden am jetzigen Kanalnetz und Pumpwerk durch Überlastung, Rückstau etc. vorprogrammiert. Reparatur- und Wartungskosten dürfen nicht den Anliegern aus Wienkamp</p>	<p>„Erhalt der Bäume am Kanalweg verwiesen“.</p> <p>Schmutzwasserkanal Das anfallende Schmutzwasser soll über einen Anschluss an die vorhandene Kanalisation in der Straße Wienkamp abgeführt werden. Diese ist angesichts der schon bei Aufstellung des Bebauungsplanes Wienkamp bestehenden Planungsabsicht zur Fortführung des Wohngebietes nach Osten bereits für die Aufnahme der zusätzlichen Mengen aus dem Plangebiet dimensioniert. Die Verlegung eines neuen Kanales im vorhandenen Gebiet Wienkamp ist nicht erforderlich, Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht.</p> <p>Städtebauliches Konzept („Welle“ und Zulässigkeit von Flachdächern) Entlang der Südseite der Straße Wienkamp sieht der Bebauungsplan Wienkamp abwechselnd Bereiche mit einer max. eingeschossigen und einer zwingend zweigeschossigen Bebauung vor. Für die letzten beiden Baugrundstücke im Osten des Bebauungsplanes ist eine eingeschossigkeit festgesetzt, die in das neue Baugebiet (WA1) fortgeführt werden soll. In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 sollen zweigeschossige Gebäude möglich sein, im Gegensatz zu den Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes jedoch ohne diese zwingend vorzuschreiben. Die städtebauliche Begründung für eine zwingend zweigeschossige Bebauung wird an dieser Stelle nicht gesehen, sodass zugunsten einer flexiblen Gebietsentwicklung hierauf verzichtet werden soll. Eine städtebauliche Beeinträchtigung durch die zugelassenen Baumöglichkeiten (z. B. Satteldach) wird nicht gesehen. Mit der Zulässigkeit von Flachdächern für das allgemeine Wohngebiet WA4 soll eine hohe Flexibilität bei der Projektentwicklung gewährleistet werden, da dort auch öffentlich geförderter Wohnraum entstehen soll. Dies wird mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart. Über die festgesetzte Gesamtgebäudehöhe von maximal 11 m fügen sich die Gebäude in das städtebauliche Konzept ein.</p>	<p>Den Bedenken zum Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Schmutzwasserentsorgung wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem städtebaulichen Konzept (Fortführung der wellenförmigen Bebauung und Zulässigkeit von Flachdächern im WA4) wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes einschließlich der Frage hierfür relevanter Aufschüttungen wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>1 aufgebürdet werden. Die Schmutzwasserentwässerung von Wienkamp 2 ist separat losgelöst von Wienkamp 1 auszuführen und zu betreiben.</p> <p>Art der Bebauung: Die Bebauung des Baugebietes Wienkamp 2 muss die gleichen Bestimmungen wie im Baugebiet Wienkamp 1 haben. Das bedeutet eine zwingende Festsetzung von freistehenden 1 und 2 Familienhäusern mit gleicher Dachform sowie First und Traufhöhen, Dachformen und Geschossen wie in Wienkamp 1. Es dürfen keine Stafelgeschosse mit Flachdächern entstehen. Diese Formen haben ein wesentlich größeres Raumvolumen und wirken so massiv, dass es keine harmonische Fortführung der vorhandenen Bebauung darstellt. Es darf keine abweichend verdichtete Bauweise zu Wienkamp 1 zugelassen werden</p> <p>Hochwasserschutz: Durch die vorgenommene Geländeaufhöhung durch Bodenaufschüttung von dem Eigentümer Herrn Schulze Austrup Streyll wurde nachweislich das Gelände um 37 cm angehoben. Siehe hierzu Anlage Querprofil in der Station 1 + 950. Dies hat zur Folge, dass die jetzige HQ Extrem Begrenzungslinie der früheren HQ 100 Linie entspricht. Die heutige Differenz zwischen HQ Extrem und HQ 100 beträgt 32 cm. Dies zeigt anschaulich, die Verschiebung der ursprünglichen HQ 100 Linie. Nach dem Bodenschutzgesetz sind Auffüllungen im Hochwasserschutzgebiet verboten und daher zurück zu bauen sowie als Retentionsraum für den Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Während der Bauphase sind keine Bodenmieten im Hochwasserschutzgebiet erlaubt. Von daher sind diese Flächen abzustecken, offen auszuweisen und im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Aufschüttungen Von der Interessengemeinschaft Wienkamp wurde ein Vermessungsbüro eingeschaltet, das den Nachweis bislang im Planungs- und Abwägungsprozess unberücksichtigter Aufschüttungen erbringen sollte. Hierzu gab es am 29.10.2019 einen Termin der Interessengemeinschaft Wienkamp mit dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Münster. Im Gesprächsvermerk des Dezernates der Bezirksregierung wird hierzu ausgeführt, dass eine großräumige relevante Erhöhung der Geländeoberfläche nicht festzustellen ist, wenngleich die Bezirksregierung mitteilt, dass eine abschließende und zweifelsfreie Klärung, welche Daten die Topografie vor der unterstellten Geländeerhöhung belegen oder ausschließen, zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Dies bestätigt die Gemeinde Senden in der bisherigen Beurteilung, dass keine für die Überschwemmungsgebiete relevanten Aufschüttungen zu beachten sind. Bekannt ist, dass die Erweiterungsfläche in Verbindung mit den Bautätigkeiten der Siedlung Wienkamp als Zwischenablage für Mutterboden genutzt wurde. Dies erfolgte jedoch in den höher gelegenen Geländeteilen parallel zum Dortmund-Ems-Kanal und wurde später wieder abgefahren.</p> <p>Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
15	Öffentlichkeit 15 10.11.2019	15.1	Mit diesem Schreiben reichen wir Ihnen unsere Einwände und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf Wienkamp 2 ein, die wir im Folgenden auflisten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Baustraße, Verkehrsgutachten 2. Bäume am Kanal, WSA 3. Baugestalterische Festsetzungen 4. Hochwasserschutz in Senden 5. Naturschutz, Baumschutz, Schutz der Fledermausreviere 6. Ablauf des Verfahrens seit 2011 	Die Abwägung zu den einzelnen Punkten erfolgt unter den nachstehenden Nummern 15.2 bis 15.7.	Kein Beschluss erforderlich.
		15.2	<p>1. Baustraße, Verkehrsgutachten</p> <p>Mit einigen Aussagen in der Begründung zum B-Plan (S. 25 und S. 26, im Abschnitt „Baustellenverkehr“) versucht die Gemeinde zu behaupten, dass eine Abwicklung des Baustellenverkehrs laut Gutachten doch auch über die Anliegerstraße möglich wäre. Damit wird versucht, die Notwendigkeit einer Baustraße zu relativieren.</p> <p>Es handelt sich um folgende Aussagen im Abschnitt „Baustellenverkehr“:</p> <p>S. 25: „Gutachterlich wurde für die geplante Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp nachgewiesen, dass diese sowohl verkehrstechnisch als auch immissionschutzrechtlich unbedenklich ist.“</p> <p>S. 26: „... zu dem Schluss gekommen, dass der Baustellenverkehr über die Straße Wienkamp abgewickelt werden kann. Wenngleich der Straßenquerschnitt die Abwicklung ... zumindest erschwert hätte.“</p> <p>Angeichts der Tatsache, dass im Verkehrsgutachten nachgewiesen wurde, dass Begegnungsverkehr zweier LKWs aufgrund der viel zu geringen Straßenbreite laut RAST 06 überhaupt nicht zulässig ist, sind diese Aussagen nicht nur falsch, sondern eine Unverschämtheit gegenüber den Anwohnern.</p>	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Baugebot Bei dem Baugebot (§ 176 BauGB) handelt es sich um ein städtebauliches Gebot, das dem Grunde nach dafür genutzt werden kann, einen Grundstückseigentümer zu verpflichten, ein Grundstück gemäß den Vorgaben eines Bebauungsplanes oder in Ermangelung eines Bebauungsplanes den baurechtlichen Vorschriften des § 34 BauGB entsprechend zu bebauen. Da es sich innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes um ein Planverwirklichungsinstrument handelt, ist die Entscheidung über die Anordnung eines Baugebotes nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Dennoch zur inhaltlichen Einordnung die nachstehenden Ausführungen: Da es sich dabei um einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht handelt, ist ein Baugebot nicht ohne Weiteres zu erlassen, da ein Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht verpflichtet ist, sein Grundstück den jeweiligen baurechtlichen Zulässigkeitsmaßstäben entsprechend zu bebauen. Das Baugebot unterliegt daher der Erforderlichkeit dringlicher städtebaulicher Gründe, die einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Eigentümers rechtfertigen (städtebauliche Erforderlichkeit, § 175 (2) BauGB). Zudem ist eine zwingende Voraussetzung für ein Baugebot, dass die jeweilige Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist (§ 176 (3) BauGB).</p>	<p>Den Bedenken zur verkehrlichen Erschließung, zur Baustraße und zur Validität des Verkehrsgutachtens wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung zur Anordnung eines Baugebotes wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Im Verkehrsgutachten wird auf S. 30 festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fahrbahnbreite beträgt zwischen 5,40 m und 5,80 m. - Im Bereich der regelmäßig eingebauten Verengungen beträgt die Fahrbahnbreite nur 4,00 m. - Für Begegnungsverkehr zweier LKW ist gemäß Richtlinie RASSt 06 eine Fahrbahnbreite von 6,35 m erforderlich, bei eingeschränktem Begegnungsspielraum 5,90 m. Dies ist hier nicht gegeben. - S.32: „Selbst dann wird ein Begegnungsfall zweier Schwerverkehrsfahrzeuge eher selten ausfallen.“ <p>Dazu ist festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anliegerstraße hat an keiner Stelle eine Breite, die die Begegnung zweier LKWs ermöglicht. - Der Begegnungsfall zweier LKWs wird wesentlich häufiger auftreten, als im Verkehrsgutachten ausgeführt - dies wurde im Referat von T. Redemann am 10.12.2019 nachgewiesen. Auf den der Gemeinde bekannten Inhalt des Referates wird an dieser Stelle verwiesen. - Die Begegnung zweier LKWs wird ständig stattfinden. Die LKWs werden auf den Gehweg ausweichen und dort die schwächeren Verkehrsteilnehmer - Fußgänger, insbesondere Kinder gefährden. - Die Problematik der Länge der Anwohnerstraße wird nicht ausreichend gewürdigt, dazu werden im Gutachten falsche Aussagen getroffen: Es ist festzuhalten, dass die Straße insgesamt gut 625 m lang ist und nicht 450 m, wie im Gutachten angegeben. Die Anwohnerstraße besteht aus der Mühlenstraße und dem Wienkamp und die Straße ist insgesamt gut 625 m lang. - Die Problematik des engen, kurvigen, unübersichtlichen Bereiches im Westen, der Teil der Mühlenstraße ist, wird überhaupt nicht erwähnt. In diesem Teil ist sogar Begegnungsverkehr von LKW und PKW völlig unmöglich, da dieser Ab- 	<p>Hinsichtlich der städtebaulichen Gründe kann § 1 (6) BauGB einen Anhaltspunkt dafür bieten, was hinsichtlich einer städtebaulichen Begründung herangezogen werden kann. Darin kommen vor allem Auswirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 (6) Ziffer 1 BauGB) sowie die menschliche Gesundheit (§ 1 (6) Ziffer 7c BauGB) in Betracht. Im vorliegenden Fall konnte durch ein Verkehrsgutachten sowie ein Schallgutachten jedoch nachgewiesen werden, dass die beiden vorstehend genannten Punkte hier keine Begründung für ein Baugebot darstellen, da eine Umsetzung der Planung auch über die Bestandsstraße verkehrstechnisch und immissionsschutzrechtlich denkbar wäre. Zudem kann grundsätzlich ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung nach § 175 (2) BauGB für eine Begründung eines Baugebotes relevant sein. Auch dies kann als Rechtfertigung für die Anordnung eines Baugebotes nicht schon prophylaktisch angeführt werden, wenn heute noch überhaupt nicht absehbar ist, dass es nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu Baulandspekulationen kommen wird. Es bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde Senden bis heute noch kein Baugebot ausgesprochen hat und die Sachlage einen derartig scharfen Eingriff in das Eigentumsrecht nicht rechtfertigt. Die Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Flächeneigentümer der nördlich angrenzenden Flächen über die Herstellung der geplanten Baustraße beinhaltet zudem kein verbindliches Ende der Vereinbarung, da sich diese nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit (Ende 2022) um jeweils sechs Monate verlängert, sofern sie nicht ein halbes Jahr vorher gekündigt wird.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>schnitt total unübersichtlich ist. Auch der Begegnungsverkehr von zwei PKWs ist äußerst problematisch und nur bei größter gegenseitiger Rücksichtnahme überhaupt möglich. Im Falle eines Unfalls im westlichen Bereich der Anliegerstraße ist der Wienkamp nicht mehr für Rettungsfahrzeuge befahrbar, im Falle eines Notfalls könnten Feuerwehr und Notarzt nicht mehr durchkommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Verkehrsgutachten geht an keiner Stelle darauf ein, dass die Abwicklung des Bauverkehrs überhaupt nur mit einem entsprechenden Baustellenverkehrsmanagement zulässig wäre, welches dafür sorgen müsste, dass jeweils nur ein LKW durch die Straße fährt und durch ein entsprechendes Leitsystem die Begegnung zweier LKW unmöglich gemacht würde. Außerdem müsste eine Ampel in den westlichen kurvigen Teil, da dort auch keine Begegnung von LKW und PKW möglich ist. Das wäre jedoch tatsächlich gar nicht möglich, da dies faktisch bedeuten würde, dass der Wienkamp bei einer Länge der Anwohnerstraße von über 600 m vom Verkehr abgeschnitten wäre. zweifelsfrei hätte dies Rückwirkungen auf die Kreuzung auf der B 235. <p>Das Verkehrsgutachten ist ein Gefälligkeitsgutachten, das nicht vor Falschaussagen zurückschreckt und es werden falsche Schlussfolgerungen gezogen. Dieses Gutachten würde einer juristischen Überprüfung nicht standhalten, ein entsprechendes Gegengutachten würde zu völlig anderen Aussagen kommen.</p> <p>Nun wird eine temporäre Baustraße bis 2022 in Aussicht gestellt. Dieser Zeitraum reicht keinesfalls aus, die Baumaßnahmen werden bis dahin nicht fertiggestellt sein und es wird weiter Baustellenverkehr und auch Begegnungsverkehr von LKWs stattfinden.</p> <p>Die Gemeinde wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die temporäre Baustraße bestehen bleibt, bis die Bau-</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>maßnahmen fertiggestellt sind. Das Vorhandensein einer Baustraße über diesen Zeitraum muss verpflichtend, verbindlich und nachvollziehbar nachgewiesen werden. Dazu sind die Verträge des Projektentwicklers mit dem Grundstückseigentümer öffentlich zu machen.</p> <p>Darüber hinaus wird die Gemeinde aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Bebauung zügig stattfindet. Dazu könnte die Gemeinde ein Baugebot nach § 176 BauGB erlassen. Wenn ein solches Baugebot zeitgleich mit Inkrafttreten des B-Planes ausgesprochen wird, werden niemanden Nachteile entstehen. Jeder kann entscheiden, ob er ein Grundstück kauft und sofort baut oder ob er sich dagegen entscheidet. Zugleich würde den zu erwartenden Spekulationskäufen ein Riegel vorgeschoben.</p>		
		15.3	<p>2. Bäume am Kanal, WSA</p> <p>a) „Der Bebauungsplan soll im Rahmen seiner Festsetzungsmöglichkeiten den entlang des Kanalweges stehenden Baumbestand erhalten.“ So steht es in der Begründung zum Bebauungsplan. Genau dazu - den Baumbestand zu erhalten - sind die Festsetzungsmöglichkeiten des B-Planes nicht ausreichend genutzt worden.</p> <p>Weiter unten in der Begründung steht: „... jedoch kann über die Festsetzung erreicht werden, dass die Entwicklung des Baugebietes selbst nicht zu einem Entfall des Baumbestandes führen wird.“ Dieser Satz ist inhaltlich völlig falsch. Tatsache ist, dass der Zugang zum Kanal bislang für das WSA über den Acker möglich wäre, und dass dies mit der Entwicklung des Baugebietes nicht mehr gewährleistet ist. Das kann dazu führen, dass das WSA den Bau eines Betriebsweges für notwendig erachten wird. Genauso war es im alten Baugebiet 2004. Dann ist damit zu rechnen, dass zumindest (das wird an anderer Stelle eingeräumt) 4-6 Bäume gefällt werden müssen.</p>	<p>Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg verwiesen“.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält unter der textlichen Festsetzung „C.9 -Bindung für die Erhaltung von Bäumen“ Aussagen dazu. Danach ist in den festgesetzten Bereichen der Kronentraufbereich (...) dauerhaft zu erhalten. Jegliche die Vitalität dieser Bäume beeinträchtigende Maßnahmen (wie Versiegelung, Bodenauftrag, Lagerung von Material etc.) sind in dem Bereich untersagt (vgl. DIN 18920).</p> <p>Die festgesetzten Flächen umfassen die eingemessenen Kronentraufbereiche zuzüglich eines Schutzbereiches von 1,50 m.</p> <p>Fragen zur Einhaltung der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Grundsätzlich sind die Grundstückseigentümer verpflichtet die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen einzuhalten.</p>	<p>Den Bedenken zum Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Mit einer Vorgabe im Bebauungsplan, dass ein ca. 4-5m breiter Geländestreifen zwischen den Bäumen und dem Baugebiet nicht ins Privateigentum übergeht, hätte sehr wohl erreicht werden können, dass der Zugang für das WSA zum Kanal auch weiterhin möglich ist, ohne dass ein Betriebsweg gebaut wird. Also hätte mit einer anderen Festsetzung mehr getan werden können, um den Baumbestand zu erhalten. Warum hat man das nicht getan? Damit Herr Dr. Vogdt, Mitglied der Mehrheitsfraktion CDU und Ratsmitglied, mit dem Verkauf der Grundstücke mehr Gewinn erzielen kann. Dazu mehr in Kapitel 6.</p> <p>b) Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass unterhalb der Kronenbereiche der Bäume bestimmte Maßnahmen, die den Bäumen schaden könnten, nicht erlaubt sind. Hier stellen wir die Frage, wie die Gemeinde sicherstellen wird, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Wird es Kontrollen auf den Privatgrundstücken geben? Wir bitten um eine Erklärung, wie das kontrolliert werden soll und welche Möglichkeiten bei Zuwiderhandlungen bestehen.</p> <p>c) Die vorgenannten Festsetzungen für die Bereiche unter der Baumkrone sind realitätsfern. Wie sollen in diesem Bereich Zäune gesetzt werden können? Da die Bäume sich unmittelbar neben den Grundstücksgrenzen und teilweise auf den Grundstücksgrenzen befinden, wird es nicht möglich sein, Zäune zu setzen, ohne die Baumwurzeln zu schädigen. Wird dies mit den Käufern im Vorfeld besprochen? Warum wird dazu keine Festsetzung im Bebauungsplan getroffen?</p>		
		15.4	<p>3. Baugestalterische Festsetzungen</p> <p>„Diese Festsetzungen dienen der Erreichung eines gewissen Grades an Homogenität der stadtgestalterischen Wirkung (innerhalb des Plangebietes und auch in Verbindung mit dem städtebaulichen Umfeld) ...“ so</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass im WA2 Pultdächer zulässig sein werden. Hierzu das nachstehende Zitat aus den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes: <i>„Die Hauptbaukörper im allgemeinen Wohngebiet WA1 sind mit Satteldächern (SD) auszubilden. Die Hauptbaukörper in den allgemeinen Wohngebieten WA2 – WA4 sind mit geneigten Dächern (GD) aus-</i></p>	<p>Den Bedenken zur Baugestaltung wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>steht es unter Punkt 7. 7. der Begründung. Auch dies trifft nicht zu. Die Festsetzungen lassen im Gebiet WA 2 II alle unter den Begriff „GD“= geneigtes Dach fallenden Dachformen zu: Satteldächer, Walmdächer, Pultdächer.</p> <p>Von Homogenität kann hier keine Rede mehr sein. Es wäre aus stadtgestalterischer Sicht wünschenswert, sich auf die im alten Gebiet vorkommenden Dachformen (SD, WD) zu beschränken und nicht auch noch Pultdächer als zusätzliche Dachform zuzulassen. Es gibt keine städtebauliche Notwendigkeit für Pultdächer, insofern ist es absurd, von „Homogenität“ zu reden, und die Möglichkeiten der Dachformen auszuweiten.</p> <p>Es darf vermutet werden, dass es seitens des Investors (Dr. C. Vogdt, Ratsmitglied und Mitglied der CDU) einen Grund für diese Festsetzung gibt. Dieser Grund wurde nicht kommuniziert.</p> <p>Da es Festsetzungen zum Schutz der Baumreihe am Kanal gibt, ist es auch notwendig, Festsetzungen zur Grenzgestaltung in diesem Bereich zu treffen. Das wurde bislang nicht getan. Da unter dem Kronenbereich der Bäume alles zu unterlassen ist, was die Wurzeln schädigen kann, darf dort auch kein herkömmlicher Zaun gesetzt werden. Dazu müssen Festsetzungen getroffen werden, sonst ist damit zu rechnen, dass es durch entsprechende Maßnahmen zu Schädigungen der Bäume kommt, da die Baumstämme sich teilweise im Grenzbereich befinden oder nur wenig davon entfernt sind.</p>	<p><i>zubilden, wobei Pultdächer unzulässig sind.“</i> Über die Festsetzung einer ausschließlichen Zulässigkeit von Satteldächern im WA1 wird der unmittelbare Zusammenhang mit der Bestandsbebauung hergestellt. Dies wird durch die angleichende Festsetzung von maximal einem Vollgeschoss und einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m unterstützt. Gerade aufgrund des Ausschlusses von Pultdächern wird der zitierte „gewisse Grad an Homogenität“ der Dachgestaltung sichergestellt.</p> <p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg“ sowie auf die Abwägung zu 15.3 verwiesen.</p>	
		15.5	<p>4. Hochwasserschutz in Senden</p> <p>Die Bürgerinitiative hat mehrfach darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Geländeerhöhungen stattgefunden haben. Es ist der Gemeinde bekannt, dass es eine Unterschriftenliste von Anwohnern gibt, die das bezeugen können. Der (damalige) Grundstücksbesitzer hat das gegenüber Bürgermeister Holz auch eingeräumt.</p>	<p>Aufschüttungen Von der Interessengemeinschaft Wienkamp wurde ein Vermessungsbüro eingeschaltet, das den Nachweis bislang im Planungs- und Abwägungsprozess unberücksichtigter Aufschüttungen erbringen sollte. Hierzu gab es am 29.10.2019 einen Termin der Interessengemeinschaft Wienkamp mit dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Münster. Im Gesprächsvermerk des Dezernates der Bezirksregie-</p>	Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes einschließlich der Frage hierfür relevanter Aufschüttungen wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Zudem hat die Bürgerinitiative der Gemeinde Zahlen vorgelegt, mit denen an bestimmten Stellen Geländeerhöhungen von bis zu ca. 40 cm nachgewiesen werden. Damit wurde möglicherweise erreicht, dass aus früherem HQ 100 - Gebiet mit Bauverbot jetzt ein HQ Extremgebiet geworden ist, in dem gebaut werden kann. Die Gemeinde ist darauf in keiner Weise eingegangen. Es ist eindeutig, dass die im GEA zum Beweis des Gegenteils vorgelegten Karten mit Höhenlinien im Abstand von 0,5 m keinesfalls dazu geeignet sind, evtl. stattgefundene Geländeerhöhungen zu widerlegen. Dies ist geradezu lächerlich. Nach einer aktuellen Diskussion mit der Bezirksregierung muss festgehalten werden, dass der Beweis dieser Gelände -Erhöhungen im Nachhinein wohl nicht mehr erbracht werden kann, allerdings ist es genauso auch nicht mehr möglich, diese zu widerlegen -die stattgehabten Aufschüttungen zahlloser LKW -Ladungen mit Mutterboden sind unbestritten und Anwohner bezeugen diesen Vorgang.</p> <p>Die Bezirksregierung schreibt in ihrer Stellungnahme vom 29.1.2019, dass das Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ empfiehlt, „auf Grund des Klimawandels und der damit einhergehenden erhöhten Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen (insbesondere von Starkregenereignissen), auf die Geländeerhöhung und eine Bebauung im HQ extrem zu verzichten. D.h die dort vorgesehenen Grundstücke sollten kleiner bemessen werden.“</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass der Empfehlung einer Fachbehörde hier insbesondere aufgrund der Vorgeschichte gefolgt werden sollte.</p> <p>Wir fordern die Gemeinde auf, diese Geländeerhöhungen nicht mehr weiter abzustreiten, auf eine Bebauung und Geländeerhöhungen im HQ -extrem - Gebiet zu verzichten und ein Konzept zur Renaturierung der Dümmerauen vorzulegen.</p>	<p>rung wird hierzu ausgeführt, dass eine großräumige relevante Erhöhung der Geländeoberfläche nicht festzustellen ist, wenngleich die Bezirksregierung mitteilt, dass eine abschließende und zweifelsfreie Klärung, welche Daten die Topografie vor der unterstellten Geländeerhöhung belegen oder ausschließen, zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Dies bestätigt die Gemeinde Senden in der bisherigen Beurteilung, dass keine für die Überschwemmungsgebiete relevanten Aufschüttungen zu beachten sind. Bekannt ist, dass die Erweiterungsfläche in Verbindung mit den Bautätigkeiten der Siedlung Wienkamp als Zwischenablage für Mutterboden genutzt wurde. Dies erfolgte jedoch in den höher gelegenen Geländeteilen parallel zum Dortmund-Ems-Kanal und wurde später wieder abgefahren.</p> <p>Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		15.6	<p>5. Naturschutz, Baumschutz, Schutz der Fledermausreviere</p> <p>Auf S. 16 sowie S. 18 der Begründung zum B-Plan wird im Abschnitt „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ darauf hingewiesen, dass zum Schutz von Fledermäusen der „Erhalt durchgängig lichtarmer Dunkelräume entlang der Gehölze nördlich und südlich des Plangebietes“ notwendig ist. Es sei zu gewährleisten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verbleiben, es soll „keine direkte Beleuchtung der Kronenbereiche der nördlich und südlich angrenzenden Gehölze“ stattfinden.</p> <p>Was die nördlich angrenzenden Gehölze betrifft, wird dies aufgrund des relativ großen Abstandes der geplanten Gebäude wohl möglich sein, am Ufer zum DEK wird dies nicht möglich sein. Bei 4 Grundstücken am DEK (6. bis 9. Grundstück von Westen aus gezählt) beträgt der Abstand der eingemessenen Grenzen der Baumkronen zur Baugrenze nur 1,5 m. Wenn ein Gebäude nur 1,5 m von der Baumkrone entfernt ist, wird ausgehend von Beleuchtungskörpern am Haus oder auch von Fenstern eine große Lichtemission in die unmittelbar angrenzenden Baumkronen stattfinden, so dass es hier sehr wohl zu einer direkten Beleuchtung der Kronenbereiche kommen wird.</p> <p>Dieser Konflikt kann nur verhindert werden, wenn die Gebäude weiter von den Bäumen entfernt sind, d.h. die Baugrenze muss mindestens 8-10 m weiter von den Bäumen abrücken und im B-Plan müssen entsprechende Beleuchtungskörper mit direkter Lichtemission auf die Baumkronen in allen Bereichen untersagt werden.</p> <p>Zudem besteht das Problem, dass seitens des WSA angekündigt wurde, dass ca. 4-6 Bäume entfallen müssten, falls später doch ein Betriebsweg am Kanal gebaut wird. Um welche Bäume und um welchen Bereich es sich handelt, ist bei der Gemeinde nicht zu erfahren. Anhängig davon, um welche Bäume es sich handelt, ist in diesem Fall zu befürchten, dass die notwendige</p>	<p>Die Belange des Artenschutzes wurden fachgutachterlich im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist die Umsetzung des Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar und die Verbotsatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter C.9 ist der „Erhalt durchgängig lichtarmer Dunkelräume entlang der Gehölze nördlich und südlich des Plangebietes“ aufgeführt. Fragen zur Einhaltung der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Grundsätzlich sind die Grundstückseigentümer verpflichtet die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der Diskussion zum Baumerhalt wird an dieser Stelle auf die Ifd. Nr. 15.3 verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken zu den Belangen des Artenschutzes wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Durchgängigkeit dieses Dunkelraumes dann auch nicht mehr gewährleistet ist, unter Umständen ist mit größeren Unterbrechungen des Dunkelraumes zu rechnen.		
		15.7	<p>6. Ablauf des Verfahrens seit 2011 – Abwägung durch die Gemeinde Senden</p> <p>Erste Versuche, einen Bebauungsplan für Wienkamp 2 aufzustellen, fanden 2011 statt. Initiatoren waren damals der Architekt K. Kuhlmann und der damalige Vorsitzende des Gemeindeentwicklungsausschusses Dr. C. Vogdt. Die Tatsache, dass ein CDU-Mitglied im Jahr 2011 seine Funktion als Ausschussvorsitzender dafür missbraucht, um ein derartiges Projekt auf den Weg zu bringen, und die Tatsache, dass bei der Abstimmung im GEA im Jahr 2019 nun 4 Mitglieder des GEA ihre Befangenheit kundtun müssen, zeigt auf, in wessen Interesse hier gehandelt wird.</p> <p>Die Gemeinde war hier nie neutral, sie hat immer im Sinne der wirtschaftlichen Interessen des Projektentwicklers Dr. Vogdt, Ratsmitglied und Mitglied der CDU, agiert. Sie hat den Projektentwickler aktiv personell unterstützt.</p> <p>2010-2012 verlief die damals gültige Begrenzung des HQ 100 Hochwassergebietes durch die geplante Bebauung. Bereits 2010 hatte der Architekt Kuhlmann bei der unteren Wasserbehörde erfolglos versucht, eine Ausnahme vom Bauverbot im HQ - 100 Gebiet zu erreichen. Danach (24.2.2012) wurden bei der Bezirksregierung MS fehlerhaft interpolierte Zahlen eines vom Architekten Kuhlmann beauftragten Ingenieurbüros vorgelegt, um eine Verlegung der HQ 100 - Linie zu erwirken. Diese Aktion wurde von Gemeindevertretern begleitet. Dieser Vorstoß war vorübergehend erfolgreich, die Daten wurden jedoch nach Einschreiten der Bürgerinitiative von der Bezirksregierung zurückkorrigiert.</p> <p>Belange des Hochwasserschutzes sowie des Naturschutzes und die Interessen der Anwohner wurden den</p>	<p>Politisches Abstimmungsverhalten und -ergebnis Der Gemeindeentwicklungsausschuss (GEA) hat einschließlich dem Vorsitzenden insgesamt 15 Mitglieder. In der Sitzung am 12.09.2019 waren 15 Mitglieder anwesend und es waren vier Vertretungen zu verzeichnen. Zu Beginn des Tagesordnungspunktes 1 zur geplanten „Erweiterung Wienkamp“ erklärte sich ein Vertreter eines Ausschussmitgliedes als befangen, sodass sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bei diesem Tagesordnungspunkt auf 14 reduziert hat. Hierbei gab es schließlich 10 Ja- und 3 Neinstimmen sowie eine Enthaltung. Da dieser Sachverhalt zur Beschlussfassung selbst nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes berührt, ist ein Abwägungsbeschluss hierzu nicht erforderlich.</p> <p>Aufschüttungen Von der Interessengemeinschaft Wienkamp wurde ein Vermessungsbüro eingeschaltet, das den Nachweis bislang im Planungs- und Abwägungsprozess unberücksichtigter Aufschüttungen erbringen sollte. Hierzu gab es am 29.10.2019 einen Termin der Interessengemeinschaft Wienkamp mit dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Münster. Im Gesprächsvermerk des Dezernates der Bezirksregierung wird hierzu ausgeführt, dass eine großräumige relevante Erhöhung der Geländeoberfläche nicht festzustellen ist, wengleich die Bezirksregierung mitteilt, dass eine abschließende und zweifelsfreie Klärung, welche Daten die Topografie vor der unterstellten Geländeerhöhung belegen oder ausschließen, zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Dies bestätigt die Gemeinde Senden in der bisherigen Beurteilung, dass keine für die Überschwemmungsgebiete relevanten Aufschüttungen zu beachten sind. Bekannt ist, dass die Erweiterungsfläche in Verbindung mit den Bautätigkeiten der Siedlung Wienkamp als Zwischenablage für Mutterboden genutzt wurde. Dies erfolgte jedoch in den höher gelegenen Geländeteilen parallel zum Dortmund-Ems-Kanal und wurde</p>	<p>Den Bedenken zum politischen Abstimmungsverhalten wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes einschließlich der Frage hierfür relevanter Aufschüttungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Verkehrssituation sowie zur Verkehrssicherheit wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung zur Anordnung eines Baugesetzes wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>privaten wirtschaftlichen Interessen eines Mitgliedes der Mehrheitsfraktion untergeordnet.</p> <p>Es kann nicht bestritten werden, dass die Ausweisung des Baugebietes möglicherweise die Notwendigkeit eines Betriebsweges am Kanal nach sich zieht, was wiederum - auch das räumt die Gemeinde ein - dazu führen kann, dass Teile der Baumreihe am Kanal verschwinden werden.</p> <p>Es ist Fakt, dass die übergeordnete Fachbehörde, die Bezirksregierung Münster, die Empfehlung ausgesprochen hat, das HQ - Extrem Gebiet nicht zu bebauen.</p> <p>Eine Überplanung des Gebietes in der Art, dass ein Betriebsweg hinter den Bäumen entstehen kann und so, dass das HQ Extremgebiet nicht bebaut wird, wäre möglich gewesen. Der Alternativvorschlag der Grünen war nur ein Beispiel für alternative Möglichkeiten - es hätte zahlreiche andere Möglichkeiten gegeben.</p> <p>Alternativen wurden nicht in Betracht gezogen, es wurde nur der Planvorschlag des Projektentwicklers verfolgt. Das BauGB fordert, dass „bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“ sind. Davon kann bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Wienkamp 2 keine Rede sein. Hier hat die Gemeinde die Planungshoheit an den Projektentwickler abgegeben, damit dieser seine wirtschaftlichen Interessen verfolgen kann und das Plangebiet in seinem Interesse optimal ausnutzen kann - ohne Rücksicht auf Belange des Naturschutzes und ohne Rücksicht auf Notwendigkeiten, Gelände aufgrund des Klimawandels in seiner Höhe so zu belassen, wie es ist.</p> <p>Um die Kosten für den Projektentwickler Dr. Vogdt niedrig zu halten, wurden in der Vergangenheit mehrfach bezüglich der Möglichkeiten einer Baustraße öffentlich Falschaussagen getroffen: So hat die Gemeinde lange Zeit behauptet, es wäre nicht möglich, eine vo-</p>	<p>später wieder abgefahren.</p> <p>Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p> <p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg“ verwiesen“.</p> <p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Alternativenprüfung und gerechte Abwägung Die Gemeinde Senden zielt seit der Entwicklung des Baugebietes Wienkamp I auf die hier in Rede stehende Erweiterung ab. In der Zwischenzeit sind im öffentlichen politischen Raum Varianten der Gebietsentwicklung geprüft worden, die in dem jetzigen Planungsprozess münden. Der Vorhabenträger hat ein anderes Projektinteresse als der Einwender. Das ist legitim und verpflichtet den Vorhabenträger mitnichten dazu, die Projektvorstellungen des Einwenders detailliert prüfen zu müssen. Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 das Bebauungskonzept beschlossen, auf deren Basis die Bauleitplanverfahren nun durchgeführt werden. Die vorgesehene wohnbauliche Entwicklung soll weiterverfolgt werden. Dass in diesem Fall den Belangen des Naturschutzes keine Rechnung getragen wird, muss zurückgewiesen werden. Die Entwurfsplanung beachtet bspw. wesentlich die Belange des Hochwasserschutzes, wenngleich das seitens der Einwender anders gewertet wird. Hierzu wird auf die einleitenden Ausführungen zu Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen. Zudem wurde ein Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, anhand derer die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter betrachtet werden und festsetzungsrelevante Sachverhalte im Bebauungsplan Beachtung finden.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>rübergehende Brücke über den Dümmer zu schaffen.</p> <p>Auch jetzt wird in der Formulierung der Begründung zum B-Plan so getan, als ob die vorübergehende Baustraße nicht unumgänglich sei. Es ist aufgrund der im Verkehrsgutachten zitierten Richtlinie eindeutig, dass Begegnungsverkehr von LKWs auf der Anliegerstraße nicht zulässig ist. Das Verkehrsgutachten spricht dies nicht aus, denn es ist als Gefälligkeitsgutachten formuliert.</p> <p>Die Gemeinde sollte sich darüber im Klaren sein, dass dies einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.</p> <p>Wir fordern die Gemeinde daher auf, für folgendes zu sorgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde muss nachvollziehbar sicherstellen, dass die Baustraße bis zum Abschluss der Baumaßnahmen bestehen bleibt. - Die Baumaßnahmen müssen durch ein Baugebot beschleunigt werden. 	<p>Baugebot</p> <p>Bei dem Baugebot (§ 176 BauGB) handelt es sich um ein städtebauliches Gebot, das dem Grunde nach dafür genutzt werden kann, einen Grundstückseigentümer zu verpflichten, ein Grundstück gemäß den Vorgaben eines Bebauungsplanes oder in Ermangelung eines Bebauungsplanes den baurechtlichen Vorschriften des § 34 BauGB entsprechend zu bebauen. Da es sich innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes um ein Planverwirklichungsinstrument handelt, ist die Entscheidung über die Anordnung eines Baugebotes nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Dennoch zur inhaltlichen Einordnung die nachstehenden Ausführungen: Da es sich dabei um einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht handelt, ist ein Baugebot nicht ohne Weiteres zu erlassen, da ein Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht verpflichtet ist, sein Grundstück den jeweiligen baurechtlichen Zulässigkeitsmaßstäben entsprechend zu bebauen. Das Baugebot unterliegt daher der Erforderlichkeit dringlicher städtebaulicher Gründe, die einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Eigentümers rechtfertigen (städtebauliche Erforderlichkeit, § 175 (2) BauGB). Zudem ist eine zwingende Voraussetzung für ein Baugebot, dass die jeweilige Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist (§ 176 (3) BauGB).</p> <p>Hinsichtlich der städtebaulichen Gründe kann § 1 (6) BauGB einen Anhaltspunkt dafür bieten, was hinsichtlich einer städtebaulichen Begründung herangezogen werden kann. Darin kommen vor allem Auswirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 (6) Ziffer 1 BauGB) sowie die menschliche Gesundheit (§ 1 (6) Ziffer 7c BauGB) in Betracht. Im vorliegenden Fall konnte durch ein Verkehrsgutachten sowie ein Schallgutachten jedoch nachgewiesen werden, dass die beiden vorstehend genannten Punkte hier keine Begründung für ein Baugebot darstellen, da eine Umsetzung der Planung auch über die Bestandsstraße verkehrstechnisch und immissionsschutzrechtlich denkbar wäre. Zudem kann grundsätzlich ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung nach § 175 (2) BauGB für eine Begründung eines Baugebotes relevant sein. Auch dies kann als Rechtfertigung für die Anordnung eines Baugebotes nicht schon prophylaktisch angeführt werden, wenn heute noch überhaupt nicht absehbar ist, dass es nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zu Baulandspekulati-</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				<p>onen kommen wird. Es bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde Senden bis heute noch kein Baugebot ausgesprochen hat und die Sachlage einen derartig scharfen Eingriff in das Eigentumsrecht nicht rechtfertigt. Die Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Flächeneigentümer der nördlich angrenzenden Flächen über die Herstellung der geplanten Baustraße beinhaltet zudem kein verbindliches Ende der Vereinbarung, da sich diese nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit (Ende 2022) um jeweils sechs Monate verlängert, sofern sie nicht ein halbes Jahr vorher gekündigt wird.</p> <p>Die Behauptung zu einem möglichen Brückenbau ist unrichtig bzw. unvollständig. Für die hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren besteht diesbezüglich keine abwägungserhebliche Relevanz.</p>	
16	Öffentlichkeit 16 09.11.2019	16.1	<p>Die Gemeinde Senden hat im Amtsblatt 8-2019 vom 25.09.2019 die Bekanntmachung für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ veröffentlicht und die Beteiligung der Öffentlichkeit gern. BauGB eingeleitet. Insofern möchte ich mich als betroffene Anwohnerin mit ausdrücklichem Bezug auf mein Schreiben vom Dezember 2018 v.a. zum Verkehrskonzept während der Erschließung und der Bebauung der Erweiterung Wienkamp wie folgt äußern:</p> <p>Die Abwicklung des Baustellenverkehrs sowohl zur Erschließung wie zur Bebauung über eine gesonderte temporäre Baustraße von der K4 aus kommend begrüße ich uneingeschränkt. Sofern für die Bebauung nach 2022 noch ein weiterer Zeitraum benötigt wird, ist es nötig, dass die Baustraße weiterhin genutzt werden kann, bevor sie rückgebaut wird.</p> <p>Aus Verkehrssicherheitsgründen für unsere Kinder und aufgrund des vorhandenen Straßenquerschnitts im Wienkamp ist dem gemeindlichen Fazit zu widersprechen, dass eine Baustellenverkehrsführung über Wien-</p>	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken zur Dauer des Bestandes der Baustraße wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zur Verkehrssicherheit wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>kamp I möglich wäre. Insofern bitte ich durch bauliche Maßnahmen (z.B. Poller) sicherzustellen, dass während der Bauphase eine Durchfahrt zwischen Wienkamp I und Wienkamp II nicht möglich sein wird.</p> <p>Eine dauerhafte Verbindung von der Erweiterung Wienkamp zur K4 ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer würde ich sehr begrüßen. Der Rückbau der temporären Baustraße nach Bebauung der Erweiterung ist nicht zuletzt aus Hochwasserschutzgründen notwendig. Den Wienkamp als dauerhafte Durchgangsstraße für jedwede Kfz auszubauen, lehne ich aus Verkehrssicherheitsaspekten weiterhin ab, da in diesem Fall mit Ausweichverkehren durch unser Wohngebiet als Alternativroute der Verbindung B235-K4 zu rechnen ist und diese Nutzung durch das Verkehrsgutachten auch nicht abgedeckt wird.</p> <p>Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass bereits heute an der Kreuzung B235 / Mühlenstraße-Wienkamp im Berufsverkehr das Linksabbiegen kaum möglich ist. Durch die Erweiterung ist zu erwarten, dass sich die Situation noch verschlechtert. Daher bitte ich Sie, Ihren Einfluss auf Straßen NRW zu nutzen, um den Bau einer Ampelanlage bzw. eines Kreisverkehrs so schnell wie möglich zu erreichen.</p>		
17	Öffentlichkeit 17 29.10.2019	17.1	<p>Die Gemeinde Senden hat im Amtsblatt 8-2019 vom 25.09.2019 die Bekanntmachung für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ veröffentlicht und die Beteiligung der Öffentlichkeit gern. BauGB eingeleitet. Insofern möchte ich mich als betroffener Bürger mit Bezug auf mein Schreiben vom Dezember 2018 hierzu wie folgt äußern und nachfolgende Änderungen anstoßen/ Anregungen hinterlegen:</p> <p>Baustellenverkehr Zunächst einmal ist es uneingeschränkt zu begrüßen,</p>	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße / Bestandsdokumentation Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 3 „Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete“ verwiesen.</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzung Mit der Zulässigkeit von Flachdächern für das allgemeine Wohngebiet WA4 soll eine hohe Flexibilität bei der Projektentwicklung gewährleistet werden, da dort auch öffentlich</p>	<p>Den Bedenken zur Verkehrssituation sowie zur Verkehrssicherheit wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den Belangen des Hochwasserschutzes wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu den planungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltung und Maß der Bebauung im WA4, Stellplatzzahl) wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>dass es der Gemeinde und dem Entwickler gelungen ist, eine temporäre Einrichtung einer Baustraße von der K4 aus mit dem Eigentümer des Grundstücks zu verhandeln.</p> <p>Die Abwicklung des gesamten Erschließungs- und Bauverkehrs über diese temporäre eigenständige Baustraße erachte ich als Grundvoraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“. In der öffentlichen Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschuss wurde dargestellt, dass die temporäre Baustraße zunächst für 3 Jahre (bis 2022) garantiert sei. Die Bebauung und Erschließung in diesem Zeitraum vollständig umzusetzen, erachte ich als sehr ambitioniert. Der Entwickler hat sicherlich ein hohes Eigeninteresse, schnellstmöglich eine Bebauung zu realisieren. Dennoch wird im Rahmen der Privatvermarktung nicht sichergestellt werden können, dass bis 2022 die gesamte Bebauung gänzlich abgeschlossen werden kann. Eine Option über eine Verlängerung um 2 weitere Jahre (bis 2024) stand bereits in der Diskussion. Die Gemeinde möge daher sicherstellen, dass die temporäre Baustraße bis mindestens 2024 Bestand hat. Nach der vollständigen Bebauung der Erweiterung ist die temporäre Baustraße insbesondere aus Umwelt- und Gewässerschutzgründen rückzubauen. Um nicht missverstanden zu werden, eine spätere direktere Verbindung zur K4 als ausschließlicher Fuß-/Radweg würde ich - unabhängig von dessen konkreter Lage - sehr begrüßen. Während der gesamten Erschließungs- und Bauzeit ist nicht zuletzt aus Verkehrssicherheitsgründen sicherzustellen, dass kein Durchgangsverkehr durch Wienkamp I ermöglicht wird - weder für Nutzfahrzeuge, noch für sonstige Kraftfahrzeuge, insbesondere Pkw.</p> <p>Nachfolgender Aussage (vgl. S. 10 „Baustellenverkehr“) in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes möchte ich entschieden widersprechen: „Im Rahmen der bis zum Vorentwurf erfolgten planerischen Abwägung ist die Gemeinde Senden als Plangeber</p>	<p>geförderter Wohnraum entstehen soll. Dies wird mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart. Über die festgesetzte Gesamtgebäudehöhe von maximal 11 m fügen sich die Gebäude in das städtebauliche Konzept ein.</p> <p>Die Möglichkeit, neben der Einfamilien- und Doppelhausbebauung auch Möglichkeiten zur Errichtung von Wohnungen im Geschosswohnungsbau vorhalten zu können, wird zunehmend bei der Entwicklung von Baugebieten berücksichtigt. Auch an dieser Stelle soll über diese Festsetzung die Möglichkeit zur Errichtung von „bezahlbarem Wohnraum“ in ein Wohngebiet mit Einfamilien- und Doppelhausbebauung integriert geschaffen werden.</p> <p>Die Anordnung der Mehrfamilienhäuser am Ende der Nordseite macht Sinn, um einen Abschluss der Siedlungsentwicklung auch gestalterisch zu dokumentieren. Zudem befinden sich innerhalb der Wendeanlage die geplanten Besucherstellplätze, die in direkter Nähe zu den Mehrfamilienhäusern ebenfalls sinnvoll sind.</p> <p>Im Bereich der Wendeanlage ist ein Bereich für die Anlage von Besucherstellplätzen berücksichtigt. In Verbindung mit dem gegenüber dem bauordnungsrechtlich gebräuchlichen Schlüssel von einem Stellplatz je Wohnung erhöhten Stellplatzschlüssels im Plangebiet wird die Anzahl als angemessen angesehen. Die Festsetzungen bewirken faktisch für die allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA3 einen über das übliche Maß nach Landesbauordnung hinausgehenden Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen pro Wohnung. Ziel ist eine möglichst weitreichende Freihaltung des Straßenraumes für ruhenden Verkehr. Für das allgemeine Wohngebiet WA4 und die darin vorgesehenen Mehrfamilienhäuser wird von diesem erhöhten Stellplatzschlüssel abgesehen, da die Wohnungstypen dort erfahrungsgemäß nicht über das gleiche Pkw-Aufkommen verfügen.</p> <p>Die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen ist ein bauordnungsrechtlicher Belang. Grundsätzlich sind dabei die notwendigen Stellplätze für die geplante Wohnnutzung auf den Baugrundstücken selbst nachzuweisen.</p> <p>Im Bereich der Wendeanlage ist ein Bereich für die Anlage</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>zudem, gestützt durch fachgutachterliche Aussagen, zu dem Schluss gekommen, dass der Baustellenverkehr über die Straße Wienkamp abgewickelt werden kann. Wenngleich der Straßenquerschnitt die Abwicklung der Bautätigkeiten aufgrund der durch Baumfelder erzeugten Engstellen und des bestehenden Straßenquerschnitts zumindest erschwert hätte, wäre das temporäre Ereignis „Baustellenverkehr“ durch geeignetes Baustellenmanagement aus verkehrsplanerischer Sicht ebenso machbar gewesen wie aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.“ Gleiches gilt für den Bebauungsplan. „Gutachterlich wurde für die geplante Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp nachgewiesen, dass diese sowohl verkehrstechnisch als auch immissionsschutzrechtlich unbedenklich ist“</p> <p>Die Einwohnereingaben im bisherigen Verfahren haben sehr deutlich gemacht, dass das „Ereignis Baustellenverkehr“ aus verkehrlicher Sicht (Straßenquerschnitt, Engpassstellen), insbesondere unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit so nicht über die Straße Wienkamp I erfolgen kann. Eine konkrete Baumanagementplanung ist mir nicht bekannt. Hierauf wurde nach meiner Recherche zumindest in der öffentlichen Darstellung verzichtet, da dies nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist. Insofern kann ich die gemeindlichen Schlussfolgerungen nicht teilen, die sie aus der Verkehrsuntersuchung für die Straße Wienkamp ziehen, welches selber z.T. auf ein (Anmerkung: noch auszuarbeitendes) Baustellenmanagement verweist. Auch wenn die genannten Bedenken durch die jetzt geplante Baustraße hoffentlich nur theoretischer Natur sind, bitte ich Sie, Ihre gemeindliche Schlussfolgerungen dahingehend zu korrigieren, dass Erschließung und Bebauung der Erweiterung Wienkamp nicht über Wienkamp I erfolgen kann. Darüber hinaus ist ebenso eine dauerhafte Verbindung des Wienkamp für Kraftfahrzeuge zur K4 auszuschließen.</p> <p>Im übrigen halte ich die Annahmen der Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung „Wienkamp“ in Senden im Kapitel 7 zum Baustellenverkehr für deutlich zu optimis-</p>	<p>von Besucherstellplätzen im öffentlichen Raum berücksichtigt. In Verbindung mit dem gegenüber dem bauordnungsrechtlich gebräuchlichen Schlüssel von einem Stellplatz je Wohnung erhöhten Stellplatzschlüssels im Plangebiet wird die Anzahl als angemessen angesehen. Die Festsetzungen bewirken faktisch für die allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA3 einen über das übliche Maß nach Landesbauordnung hinausgehenden Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen pro Wohnung. Ziel ist eine möglichst weitreichende Freihaltung des Straßenraumes von ruhendem Verkehr. Für das allgemeine Wohngebiet WA4 und die darin vorgesehenen Mehrfamilienhäuser wird von diesem erhöhten Stellplatzschlüssel abgesehen, da die Wohnungstypen dort erfahrungsgemäß nicht über das gleiche Pkw-Aufkommen verfügen.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>tisch (=niedrig) angesetzt. Eine Überschreitung der Annahmen um 50 % allein bei der Erschließung wäre für mich realistisch. Eine nicht ausreichende oder so stark abweichende Verkehrsprognose kann aus meiner Sicht auch zu einem rechtswidrigen Bebauungsplan führen, sollte der Verkehr wenn auch nur z.T. über Wienkamp I geführt werden. Darüber hinaus halte ich den im Verkehrsgutachten deklaratorisch dargestellten Planfall 2 (zusätzliche Anbindung Erweiterung Wienkamp an die K4) für fehlerhaft, da er die zu erwartenden reinen Durchfahrtsverkehre - auch als Ausweichstrecke zur Kreuzung K4/B235 - nicht ansatzweise ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Bestandsdokumentation Wohngebäude Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Abwicklung des Baustellenverkehrs über die temporäre Baustraße eine Dokumentation des Bestandes der Wohngebäude in Wienkamp I obsolet geworden ist. Dem kann nur unter der Annahme gefolgt werden, dass sowohl Erschließung als auch Bebauung bis zum Rückbau der temporären Baustraße ausschließlich und abschließend über diese Baustraße abgewickelt wird.</p> <p>Sofern es trotzdem zu Durchgangsverkehr während der Erschließungs- und Bauzeit kommen sollte oder eine maßgebliche Bebauung erst nach dem Ende der temporären Baustraße erfolgt, sollte auch eine Bestandsdokumentation für betroffene Wohngebäude in Wienkamp I zwingend festgeschrieben werden.</p> <p>Gewässerschutz Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster spricht sich mit Schreiben vom 29.01.2019 für einen Verzicht auf Geländeerhöhungen und einer Bebauung im Bereich HQextrem aus. Auch wenn die Baugrundstücke im nördlichen Teil der Erweiterung hierdurch kleiner ausfallen, sollte die Gemeinde in diesem Aspekt den Experten folgen.</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Planungsrechtliche Festsetzungen Die Gemeinde bezeichnet das neue Baugebiet als „Erweiterung Wienkamp“ und bewußt nicht als eigenständiges Wohngebiet. Insofern sollten entscheidende Charakteristika aus dem Baugebiet Wienkamp I übernommen werden. Hierzu zählen für mich auch die Zahl der Vollgeschosse sowie die Dachgestaltung.</p> <p>Konkret bedeutet dies eine Begrenzung der Vollgeschosse im Bereich WA4 auf maximal 2 Vollgeschosse. Dies steht der politisch gewünschten „Schaffung bezahlbaren Wohnraums“ in den geplanten Mehrfamilienhäusern in keinster Weise entgegen. Darüber hinaus sollte die Festlegung der Dachform und -neigung derjenigen von Wienkamp I entsprechen. Flachdächer wären im Bereich WA4 auszuschließen, da sie sich nicht harmonisch in die Umgebung einfügen. Trotz dieser aus meiner Sicht sinnvollen Änderungen bleibt dem Entwickler und/oder den zukünftigen Bauherren ein weiter, umfangreicher und somit mehr als ausreichender Gestaltungsspielraum für die Bebauung.</p> <p>Unter Berücksichtigung von privat genutzten Firmenfahrzeugen haben fast alle Wohnungen im Wienkamp mindestens zwei Fahrzeuge zur Verfügung. Dies trifft auch auf die Situation in Mehrfamilienhäuser zu. Insofern halte ich einen Stellplatzschlüssel von 1,5 Pkw je Wohnung auch für das Wohngebiet WA4 für notwendig. Es steht ansonsten zu befürchten, dass die öffentlichen Parkplätze am Spielplatz Wienkamp I durch die Bewohner des WA4 dauerhaft belegt werden.</p>		
18	Öffentlichkeit 18 10.11.2019	18.1	<p>Zum Bebauung von Wienkamp 2 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist zwar erfreulich, dass während der Bauphase eine temporäre Baustraße geplant ist. Solange allerdings nicht sichergestellt ist, dass in dem vorgesehenen Zeitrahmen alle Bauvorhaben abgeschlossen sind, wird das Ziel der 	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg“ verwiesen“.</p>	<p>Den Bedenken zur Dauer des Bestandes der Baustraße wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Baustrasse, nämlich den mit der Bautätigkeit verbundenen LKW Verkehr vom Wienkamp fernzuhalten, nicht erreicht. Wir bitten Sie deshalb, dafür Sorge zu tragen, dass die ‚Lebensdauer‘ der Baustrasse mit der Dauer der Bauphase übereinstimmt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Bebauung nicht ‚tröpfchenweise‘ erfolgt und damit die Bauphase länger dauert als bei der Festlegung des Zeitrahmens für das Bestehen der Baustrasse unterstellt worden ist. Die derzeitige Situation an den Kapitalmärkten legt nahe, dass Grundstücke nicht zur Bebauung, sondern zur Geldanlage erworben werden, mit der Folge, dass diese Grundstücke erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt 2022 bebaut werden, womit die Bauphase in die Länge gezogen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Befürchtung, dass die Bäume am Kanal der vorgesehenen Bebauung zum Opfer fallen, konnte leider bisher durch die Gemeinde nicht entkräftet werden. Vorgaben der Gemeinde gegenüber dem Projektentwickler, den Abstand zwischen Bäumen und Häusern zu erweitern, was die Wahrscheinlichkeit für die Abholzung entscheidend verringern würde, sind unseres Wissens bisher nicht erfolgt. Wir bitten Sie deshalb, dies umgehend nachzuholen. 		
19	Öffentlichkeit 19 06.11.2019	19.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 01.10.2019 in dem Sie uns über die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3, Abs. 2 Baugesetzbuch informiert haben.</p> <p>Ergänzend zu unserer „Stellungnahme zum Bauleitverfahren Erweiterung Wienkamp“ vom 18.12.2018 möchten wir heute zu den Abwägungsvorschlägen des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 12.09.2019 Stellung nehmen:</p> <p>Mit Interesse haben wir gelesen, dass die von uns als</p>	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 1 „Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Erhalt der Bäume am Kanalweg Es wird auf die einleitenden Ausführungen unter Punkt 2 „Erhalt der Bäume am Kanalweg“ verwiesen“.</p>	<p>Den Bedenken zur Dauer des Bestandes der Baustraße wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken zu dem Erhalt der Bäume am Kanalweg wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>dringend notwendig erachtete Erschließungsstraße - nämlich in Form einer temporären Baustraße über den Dümmer bis hin zur K4 - zum geplanten Baugebiet „Wienkamp 2“ nun endgültig eingerichtet wird.</p> <p>Auf der Webseite der Gemeinde Senden (Erweiterung Wienkamp) wird allerdings erklärt, dass in einem noch detailliert zu erstellenden Baustellenmanagement durch den Vorhabenträger Maßnahmen zu entwickeln sind, mit denen die Befahrung der Straße Wienkamp durch den Baustellenverkehr dann auch tatsächlich weitgehend vermieden werden kann.</p> <p>„Weitgehend“ bedeutet aber nicht „ausschließlich“!</p> <p>So entsteht bei uns der Eindruck, dass der Vorhabenträger dennoch die Möglichkeit nicht ganz ausschließen will, den Baustellenverkehr, abhängig von der Dauer der Baumaßnahmen, über den Wienkamp zu leiten!</p> <p>Daher wiederholen wir unsere Forderung, dass die Erschließungsstraße für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen erhalten bleiben muss.</p> <p>Die Baumreihe am Dortmund-Ems-Kanal dient zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes unserer Gemeinde und auch zur Sicherung der Naherholung.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist immer noch keine Lösung zum Schutz dieses Baumbestandes, z.B. durch Vergrößerung des Abstandes der Gebäude zu den Bäumen zu erkennen. Es besteht nach wie vor die Gefahr, dass es über kurz oder lang zu Baumfällungen kommen wird.</p> <p>Auch hier fordern wir den Schutz des Baumbestandes am Kanal.</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB vom 04.10.2019 bis einschließlich 11.11.2019

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 27.08.2019	1.1	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt. Meine Stellungnahme vom 27.11.2018 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	In der Stellungnahme vom 27.11.2019 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf die Lage des Plangebietes im Verlauf des Jet-Tiefflugkorridors hingewiesen. Da die gemäß Planung zulässige Gebäudehöhe maximal 11,00 m beträgt, besteht hinsichtlich des Jet-Tiefflugkorridors kein Konflikt.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Kreispolizeibehörde Coesfeld Hüttenweg 16 48249 Dülmen 15.10.2019	2.1	Mit Schreiben vom 02.10.2019 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme. Verkehrspolizeiliche Belange sehe ich zurzeit nicht betroffen und kann deswegen von einer Stellungnahme absehen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Autobahnniederlassung Hamm Postfach 1 167 59001 Hamm 08.10.2019	3.1	Das hier in Rede stehende Gebiet befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Autobahnniederlassung Hamm. Eine Beeinträchtigung durch Lärm der über 5 km weit entfernten Bundesautobahn A1 ist nicht zu erwarten, somit bestehen unsererseits keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Borkener Straße 25 48653 Coesfeld 09.10.2019	4.1	Im Umkreis zum Plangebiet befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Zur Frage des Immissionsschutzes wurde ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Die zulässigen Immissionsschutzwerte werden nach dem Geruchsgutachten zumindest unter der Vorausset-	Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld hat hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Im Bebauungsplan wurden die Bereiche des allgemeinen Wohngebietes als Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung gekennzeichnet, für die unter	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			zung von realistischen Erweiterungen der Tierhaltung überschritten. Vor diesem Hintergrund bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Planung nur dann keine Bedenken, wenn die Untere Immissionsschutzbehörde die Überschreitungen als nicht relevant ansieht und damit die Erweiterung der Tierhaltung möglich bleibt.	Berücksichtigung der Erweiterungen der relevanten landwirtschaftlichen Betriebe Geruchsimmisionswerte von 10 – 15 % der Jahresstunden zu erwarten sind. Bei einer Wohnansiedlung im ländlichen Raum sowie der bewussten Zuwendung in ländlich, dörflich und agrarstrukturrell geprägte Räume ist bei einem Nebeneinander von nicht landwirtschaftlicher Wohnnutzung und der Landwirtschaft ein Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme notwendig. Mit der gewählten Vorgehensweise ist es jedem potentiellen Bauherrn in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen. Gesunden Wohnverhältnissen i.S.d. § 1 (6) BauGB steht die zu erwartende Geruchsbelastung nicht entgegen. Nach dem Immissionsschutzgutachten „Geruchsimmisionsprognose zum Bebauungsplanverfahren Erweiterung Wienkamp“ des Büro Uppenkamp + Partner sind für die untersuchten Betriebe Erweiterungsoptionen der Tierhaltung immissionsschutzrechtlich möglich.	
5	GELSENWASSER Energie- netze GmbH Ascheberger Straße 28 59348 Lüdinghausen 09.10.2019	5.1	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wienkamp“. Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster An den Speichern 7 48157 Münster 10.10.2019	6.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.	Die beiden von der LWL-Archäologie für Westfalen genannten Hinweise werden zur Satzung des Bebauungsplanes als Hinweis in diesen aufgenommen. Inhaltlich haben die Hinweise eine ausschließliche Relevanz für die Ausführung bzw. Durchführung der Bautätigkeiten und betreffen damit den Erschließungsträger und die künftigen Bauherren.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.		
7	Stadt Dülmen Heinrich-Leggewie-Straße 13 48236 Dülmen 16.10.2019	7.1	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihren o.g. Bauleitplänen vorgetragen. Ich danke Ihnen für die Abstimmung.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Evangelische Kirche von Westfalen Baureferat der EKvW Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld 14.10.2019	8.1	Zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		8.2	Zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
9	Bau- und Liegenschaftsbetrieb BLB NRW Münster Hohenzollernring 80 48145 Münster 18.10.2019	9.1	Die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderungen nicht berührt. Über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB können wir nicht Stellung nehmen. Es bestehen somit keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10	Gemeinde Nordkirchen Bohlenstraße 2 59394 Nordkirchen	10.1	Gegen die von Ihnen vorgestellte Bauleitplanung hat die Gemeinde Nordkirchen weder Anregungen noch Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
	14.10.2019				
11	Bezirksregierung Münster Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Domplatz 1-3 48143 Münster 16.10.2019	11.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
12	Gemeinde Nottuln Stiftsplatz 7-8 48301 Nottuln 23.10.2019	12.1	Wir bedanken uns für die Zusendung des Anschreibens. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir als Gemeinde Nottuln zur 19. Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“ Stellung. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch eines der beiden Verfahren berührt werden. Zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben gibt es somit derweil keine weiteren Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
13	Unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel 29.10.2019	13.1	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
14	Bezirksregierung Münster Dez. 32 – Regionalentwicklung Domplatz 1-3 48143 Münster 29.10.2019	14.1	Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 bitten Sie erneut um landesplanerische Stellungnahme zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans Ihrer Gemeinde. Hierzu hatte ich bereits im Januar 2019 mitgeteilt, dass es keine Ziele der Raumordnung gibt, die der Bauleitplanung entgegenstehen. Diese Einschätzung gilt weiterhin.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
15	Bischöfliches Generalvikariat Hörsterplatz 2 48147 Münster	15.1	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
	04.11.2019		sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.		
16	Stadt Münster Stadthaus 3 Albersloher Weg 33 48155 Münster 05.11.2019	16.1	Die Stadt Münster trägt keine Anregungen zum Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“ vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
17	Handwerkskammer Münster Bismarckallee1 48151 Münster 04.11.2019	17.1	Zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		17.2	Zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
18	IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster 11.11.2019	18.1	Zum Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 02.10.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		18.2	Zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 02.10.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld 11.11.2019	19.1	Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Davensberg-Senden. Widersprechende Festsetzungen wurden für den Bereich nicht festgesetzt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		19.2	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß der vorgelegten Bilanzierung beträgt das Defizit 7.926 Biotopwertpunkte. Gegenüber der geplanten Kompensation über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld auf der Fläche Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 42, Flurstücke 78 und 81 bestehen keine Bedenken. Darüber hinaus ist für das Vorhaben die Errichtung einer temporären Baustraße vorgesehen. Die Baustraße stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar. Der Eingriff bedarf einer zusätzlichen naturschutzrechtlichen Genehmigung. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Eine geeignete Kompensation könnte z.B. die Anlage eines Saumstreifens für die Dauer der Baustraße darstellen.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sowie eines Ausgleiches für die temporäre Anlage der Baustraße wird zur Kenntnis genommen und betrifft einen Sachverhalt außerhalb der Bauleitplanverfahren. Der Sachverhalt ist der Gemeinde Senden und dem Projektentwickler aufgrund der Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde bekannt und wird zur Realisierung beachtet.	Kein Beschluss erforderlich. Dem Hinweis wird außerhalb der Bauleitplanverfahren gefolgt.
		19.3	Die vom Aufgabenbereich Oberflächengewässer in der Stellungnahme vom 20.12.2018 aufgestellten Forderungen wurden erfüllt. Im Übrigen geht der Inhalt des Bebauungsplanes konform mit den Anforderungen aus § 78b und c WHG. Ich weise nochmals daraufhin, dass wie am 11.07.2019 besprochen, für die Erstellung der	Der Hinweis auf die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung für die temporäre Anlage der Baustraße wird zur Kenntnis genommen und betrifft einen Sachverhalt außerhalb der Bauleitplanverfahren. Der Sachverhalt ist der Gemeinde Senden und dem Projektentwickler aufgrund der Abstimmungsgespräche mit der Unteren Wasserbehörde	Dem Hinweis wird außerhalb der Bauleitplanverfahren gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Baustraße eine Genehmigung gem. § 78 Wasserhaltungsgesetz erforderlich ist und für die temporäre Verrohrung des Dümmers ein Antrag gem. § 22 WHG zu stellen ist.	bekannt und wird zur Realisierung beachtet.	
		19.4	Seitens der Brandschutzdienststelle wird zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden: Entstehen Aufenthaltsräume in Gebäuden, deren oberster Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegt (hier: WA4 mit maximal drei Vollgeschossen), so ist für diese Aufenthaltsräume ein zweiter baulicher Rettungsweg zu schaffen. Soll als 2. Rettungsweg das Hubrettungsgerät der Feuerwehr Senden eingesetzt werden, so sind entsprechende Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß Nr. 5 VVBauO NRW erforderlich.	Die Sicherstellung der Belange des Brandschutzes ist baurechtlich sicherzustellen. Sofern es in dem allgemeinen Wohngebiet WA4 zur Errichtung von Wohngebäuden kommt, deren oberster Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegt, ist ein zweiter Rettungsweg einzurichten. Dieser kann entweder baulich über eine architektonische Lösung errichtet oder durch eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sichergestellt werden. Der Belang ist im Baugenehmigungsverfahren vor dem Hintergrund des dann konkreten Bauvorhabens zu klären.	Kein Beschluss erforderlich.
		19.5	Die Versorgung mit Löschwasser zur Deckung des Grundschatzes hier 48 m³ pro Stunde für 2 Stunden gem. Merkblatt DVGW W 405 hat durch den zuständigen Konzessionsinhaber zu erfolgen. In dem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Installation der Hydranten so zu erfolgen hat, dass gem. Merkblatt des DFV; DVGW und AGBF „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ Hydranten so anzuordnen sind, dass sie max. 75 m Lauflinie von den Zugängen zu den einzelnen Grundstücken aus zu erreichen sind. Weiterhin müssen Hydranten so im Straßenquerschnitt installiert werden, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Eine Installation in ausgewiesenen Parkflächen ist nicht zulässig.	Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 48 m³/h für mindestens zwei Stunden erforderlich. Diese Löschwassermenge kann nach Aussage der Gelsenwasser aus den in der Nähe des Plangebietes befindlichen Hydranten entnommen werden	Kein Beschluss erforderlich.
		19.6	Seitens der Abteilung Bauen und Wohnen und seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
20	Bezirksregierung Münster Dez. 54 – Wasserwirtschaft Dornplatz 1-3 48143 Münster 31.10.2019	20.1	<p>Den wasserrechtlichen Anforderungen des § 78b WHG wird die Gemeinde mit den vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan gerecht.</p> <p>Wir weisen aber noch einmal darauf hin, dass aus fachlicher Sicht bezüglich einer Gefährdung durch Überschwemmungen der Verzicht auf die Geländeerhöhung und Bebauung im Bereich des Extremhochwassers zu empfehlen ist. Dies umso mehr, da mit dem Klimawandel die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen, insbesondere auch von Starkregenereignissen, zunimmt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die angedachte ökologische Verbesserung und Aufweitung des Dümmers sehr zu begrüßen und sollte mit dem Schwerpunkt der Schaffung von Retentionsraum zeitnah realisiert werden!</p>	<p>Wenngleich das Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ der Bezirksregierung Münster empfiehlt, dass auf Geländeerhöhungen und eine Bebauung innerhalb des HQ_{extrem}-Bereiches verzichtet werden und die Baugrundstücke damit kleiner ausfallen sollen, wird die HQ₁₀₀-Linie gemäß § 76 (2) WHG als maßgebend herangezogen und damit die wasserrechtlichen Vorgaben an die Beachtung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung erfüllt. Der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof hat am 14.12.2016 einen Beschluss gefasst, der nachstehend zitiert wird:</p> <p><i>„Bei der Abwägung mit den Belangen des Hochwasserschutzes gem. § 1 Abs. 7, § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind primär die aus der fachlichen Praxis hervorgegangenen gesetzlichen Wertungen, wonach auf ein Hochwasserereignis abzustellen ist, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, in den Blick zu nehmen. Soweit es bei Umsetzung eines Bebauungsplans nicht zu einem Verlust von Rückhalteflächen bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis kommt, darf die planende Gemeinde ohne weitere Ermittlungs- bzw. Berücksichtigungsobliegenheiten abwägungsfehlerfrei davon ausgehen, dass der Planung keine Belange des Hochwasserschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, § 77 i.V. mit § 76 WHG entgegenstehen (OVG NW, B. v. 14.7.2014 - 2 B 581/14.NE - ZfBR 2014, 774 ff. = juris Rn. 140; in der Sache - als selbstverständlich voraussetzend - ebenso: NdsOVG, U. v. 2.6.2014 - 1 KN 136/12 - juris Rn. 42 ff.). Es ist daher sachgerecht, dass sich die Antragsgegnerin bei der Abwägung ausschließlich auf die Betrachtung und Bewertung eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) beschränkt hat. Es ist weder geboten, ein HQextrem (sog. Jahrtausendhochwasser) noch eine Hochwasserlage zwischen HQ100 und HQextrem vertieft in die Abwägung einzustellen.“</i> (VGH Bayern, 14.12.2016 - 15 N 15.1201)</p> <p>Die Gemeinde Senden plant in Teilen der öffentlichen Grünfläche südlich des Dümmers eine Maßnahme zur „Ökologischen Verbesserung des Dümmers im Bereich Wienkamp“. Es sind - unter Berücksichtigung vorhandener Gehölze - abschnittsweise Uferabflachungen geplant, sodass Sekundärrauen entstehen. Die Maßnahme wurde im November 2019 bei der Bezirksregierung Münster zur Förderung angemeldet.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Gemeinde mit den vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan den wasserrechtlichen Anforderungen des § 78b WHG gerecht wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung auf die Geländeerhöhung und Bebauung im Bereich des Extremhochwassers zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				Ob die Maßnahme auch tatsächlich gefördert wird, bleibt abzuwarten.	
21	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Müns- terland Wahrkamp 30 48653 Coesfeld 08.11.2019	21.1	<p>Durch die vorgenannte Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Wohnbebauung östlich der vorhandenen Bebauung des „Wienkamp“ auf dem Gebiet der Gemeinde Senden geschaffen werden.</p> <p>Laut dem Bebauungsplan ist die Erschließung der Wohngebietsfläche über den bestehenden Knotenpunkt „B 235 / Mühlenstraße / Wienkamp“ geplant. Aus Gründen der Verkehrssicherheit plant Straßen.NRW den vorgenannten Knotenpunkt mit einer Lichtsignalanlage auszubauen. Gleichzeitig soll das geplante Wohngebiet über den vorgenannten Kreuzungspunkt erschlossen werden. Insoweit besteht ein gemeinsames Interesse den Knotenpunkt verkehrssicher und leistungsfähig zu ertüchtigen.</p> <p>Durch die Ingenieurgesellschaft BBW aus Bochum wurde in einem Verkehrsgutachten das Verkehrsaufkommen aus dem Wohngebiet prognostiziert und die Verkehrsqualitätsstufe gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) an dem betroffenen Knotenpunkt ermittelt. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde gemeinsam von der Gemeinde Senden und Straßen.NRW zwischenzeitlich ein Erschließungskonzept entwickelt, dass eine leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zukünftigen Verkehre am betroffenen Knotenpunkt sicherstellt.</p> <p>Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Gemeinde Senden die Planung, die Bauvorbereitung und die Durchführung der Kreuzungsbaumaßnahme übernimmt. Die Gemeinde Senden erhält hierfür eine entsprechende Verwaltungskostenpauschale von Straßen.NRW. Die Kosten für die Kreuzungsbaumaßnahme werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen getragen.</p>	<p>Ende November 2019 wurde eine Verwaltungsvereinbarung über die Umgestaltung des Knotenpunktes B 235 / Mühlenstraße zwischen dem Landesbetrieb Straßen.NRW und der Gemeinde Senden geschlossen. Da die Durchführung der Baumaßnahme durch die Straßenbauverwaltung aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen zeitnah nicht möglich ist, führt die Gemeinde Senden die Baumaßnahme im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Zurzeit laufen schon vorbereitende Maßnahmen und die Ausführungsplanung wird weiter konkretisiert. Es ist geplant, ab Sommer 2020 mit der Baumaßnahme zu starten, sofern dies zeitlich mit den weiteren Baustellen im Ortskern möglich ist.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken unter der Voraussetzung, dass rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung über die rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Kreuzungsbaumaßnahme zwischen der Gemeinde Senden und Straßen.NRW abgeschlossen wird.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.</p>		
22	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster 06.11.2019	22.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Gemeinde Ascheberg Dieningstraße 7 59387 Ascheberg 14.11.2019	23.1	Zu den o.g. Verfahren trägt die Gemeinde weder Anregungen noch Bedenken vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
24	LIPPEVERBAND Brüderweg 2 44135 Dortmund 11.11.2019	24.1	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen. Der folgende Hinweis ist jedoch zu beachten:</p> <p>Die vorgesehene Entwässerung erfüllt die Anforderungen des Landeswassergesetzes. Allerdings hat sie bezüglich der Anpassung an den Klimawandel noch ungenutztes Potenzial, dessen Nutzung wir auch mit Blick auf §1a Abs. 5 BauGB empfehlen. So sollten zunächst alle Möglichkeiten auf den Grundstücken ausgenutzt werden, die anfallenden und zu bewirtschaftenden Niederschlagsabflüsse zu minimieren. Hierzu</p>	<p>Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers durch Versickerung ist aufgrund des vorhandenen Untergrundes (Mergel / Lehm) weitgehend ausgeschlossen. Demzufolge wird die Abführung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers der Baugrundstücke und der Verkehrsflächen über Kanäle zu dem vorhandenen und zu erweiternden Regenrückhaltebecken (Wienkamp) mit Überlauf zum Dümmer geplant.</p> <p>Die technische Prüfung hat ergeben, dass im Bebauungsplanangebot selber keine separate Regenwasserrückhaltemaßnahme erforderlich ist. Die zusätzlichen Rückhaltemengen</p>	Den Hinweisen zu ungenutzten Potentialen zur Entwässerung wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>zählt z.B. die durchlässige Befestigung von Stellplätzen oder die Begrünung von nicht oder wenig geneigten Dächern oder von Fassaden, die zudem Aufheizungseffekten („urban heat“) entgegenwirkt. Die vorgesehenen Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum empfehlen wir mit sogenannten Baumrigolen auszuführen, die für eine gesteigerte Hitze- und Trockenresilienz sorgen. Die Ausführungen über die Anpassung an den Klimawandel umfassen zwar die Gefährdung durch Hochwasser, beinhalten aber keine Betrachtung der Starkregengefährdung des Gebietes. Wir empfehlen dringend, dies nachzuholen, um ggf. mit einfachen konstruktiven Maßnahmen einen bestmöglichen Objektschutz zu erreichen.</p>	<p>aus der „Erweiterung Wienkamp“ sind im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Wienkamp zu integrieren. Hierzu wird das vorhandene Rückhaltebecken auf der vorhandenen Grünfläche geringfügig erweitert. Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld wurde bereits abgestimmt, dass an der vorhandenen Einleitung (Drosselbauwerk) nichts geändert werden soll.</p> <p>Die Empfehlung zur Ausführung der Straßenbaumpflanzungen mit Rigolen wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung beachtet. Eine Festlegung im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt nicht.</p> <p>Eine besondere Relevanz des Plangebietes für Starkregenergebnisse liegt nicht vor. Die Topografie zeigt in Richtung des Dümmlers ein Gefälle, sodass wild abfließendes Oberflächenwasser in diese Richtung abfließen würde. Punktuelle Senken sind nicht bekannt und im Zustand der Fläche nach der Realisierung der Planung auch nicht zu erwarten. Der Schutz vor Starkregenergebnissen kann sich daher im vorliegenden Fall auf objektbezogene bauliche Schutzmaßnahmen beschränken. In erster Linie sind Kellerräume von Überflutungen betroffen. Hier reagiert der Bebauungsplan bereits mit der Vorgabe zur wasserdichten Ausbildung von Kellern sowie der Vorgabe zum Schutz von Kellerfenstern und Kellerschächten gegen eindringendes Wasser (siehe Festsetzung C.10). Darüberhinausgehend obliegt den jeweiligen Bauherren die Umsetzung weiterer Schutzmaßnahmen, wie z.B. ausreichend hohe Aufkantung/Schwellen gegenüber der festgesetzten Bezugshöhe, um auch Zugänge, Zu- und Ausfahrten gegen oberflächlich eindringendes Wasser zu schützen. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse objektbezogen festzulegen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bei der Planung der Straße, Wohnwege, Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Gebäude und Außenanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die textliche Festsetzung Nr. C.10 vorgibt, dass der Erdgeschossfußboden neuer Gebäude nicht unterhalb des für das jeweilige Baugrundstück maßgeblichen unteren Bezugspunktes liegen darf. In Verbindung mit der Vorgabe, dass Keller wasserdicht auszubilden</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				sind, wird ein ausreichender konstruktiver Schutz für die geplanten Gebäude vorgegeben, da die unteren Bezugspunkte mindestens 50 cm über HQ _{extrem} -Niveau liegen.	
25	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine Münsterstraße 77 48431 Rheine 14.11.2019	25.1	Die Anwohner haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Eichenprozessionswegspinnern und deren Nestern entlang den Betriebswegen am Dortmund-Ems-Kanal. Ansonsten halte ich an meiner Stellungnahme vom 19.12.2018 Az.: 3414SB3-2-301-DEK/16/2018 fest.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden

In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt - Sachgebiet Bauverwaltung

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Tel. 05205-72980; Fax -729822

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de